Das sog. landesherrliche Patronatrecht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Otto Lambertus.

Breslau
Koebner'sche Buchhandlung (Barasch & Riesenfeld)
1907.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. **Brie.**
Korreferent: Professor Dr. **Fischer.**

Inhalt.

Verzeichnis der benutzten Literatur, alphabetisch geordnet.

1. Augustin von Balthasar, Jus Ecclesiasticum Pastorale. Oder Vollständige Anleitung, wie Prediger . . . . denen Kirchen-Gesetzen gemäß, sich zu verhalten. Nach Anweisnng der Pommerschen Kirchen-Ordnung und Agende, entworffen. Erster Theil. Rostock und Greifswald. 1760.

2. Fritz Berolzheimer, System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. 3. Band: Philosophie des Staates samt den Grundzügen der Politik. München 1906.

3. Bessel (Landgerichtspräsident), Ueber die Besetzung der evangelischen Pfarrämter in den Regierungsbezirken von Trier und Coblenz. (Monatsschrift für die evangelische Kirche der Rheinprovinz und Westphalens. Herausgegeben von Dr. C. J. Nitzsch und Dr. K. H. Sack. 1843. Januar—Juni Bonn 1843. S. 65 ff.)

4. F. Bluhme, Die Rechtsnachfolge der freien Stadt Frankfurt in die Patronatrechte des säkularisierten Bartholomäusstifts über die Kirchen zu Ober-Ursel und zu Schwanheim. Ein Rechtsgutachten mit ungedruckten Urkunden. (Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove und Friedberg. Tübingen. IV, 46 ff.)

5. G. L. Boehmer, Principia juris canonici speciatim juris ecclesiastici publici et privati quod per Germaniam obtinet. Ed. VII. cur. D. C. Tr. G. Schoenemann. Gottingae 1802.

6. J. H. Boehmer, Jus Ecclesiasticum Protestantium. III. Ed. Tom. I—V. Halae 1730—36.

7. J. H. Boehmer, Jus Parochiale. Ed. II. Halae Magdeb. 1716.

8. Nicolaus Boërius, Decisiones supremi senatus Burdegalensis. Francof. 1665.

8a S. Brendel, Handbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts. 3. Aufl. Bamberg. 1837.

9. Heinrich Brück, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert. Mainz 1887—1901.

10. Joh. Brunnemannus, De jure ecclesiastico tractatus posthumus, in usum ecclesiarum ev. et consistoriorum concinnatus et necessariis supplementis adauctus a. S. Strykio. Francof. et Lips. 1709.
11. G. L. Büff, Kurhessisches Kirchenrecht. Kassel 1861.
12. Bened. Carpzovius, Jurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis . . . peculiari tomo subjunctae Andreae Beyeri Additiones. Lipsiae 1721.
13. G. Döllinger, Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet. 8. Band. Die Abtheilung VIII. Religion und Kultus enthaltend. München 1838.
14. A. von Doemming, Die Rechtsstellung des Kirchenpatrons im Geltungsgebiete des Allgemeinen Landrechts. Berlin 1901.
15. K. Fr. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts der Katholischen und der Evangelischen Religionspartei in Deutschland. 2 Bände. Göttingen 1831 und 33.
16. S. Finckelthaus, Tractatus de jure patronatus ecclesiastico Lipsiae 1639.
17. A. Frantz, Lehrbuch des Kirchenrechts. 3. Aufl. Göttingen 1899.
18 (F. A. Frey), Bemerkungen über Johann Philipp Gregel's Schrift: Das landesherrliche Patronatrecht nach den verschiedenen Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsamen betrachtet. Von einem Unpartheyischen. 1805.
19. E. Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland nnd Oesterreich. Leipzig 1888.
20. — Die Gränzen zwischen Staat und Kirche und die Garantieen gegen deren Verletzung. Tübingen 1872.
21. — Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 5. Aufl. Leipzig 1903.
22. C. Gagliardi, Commentarium de jurepatronatus. Cum animadversionibus atque additamentis J. Romani. Ed. altera. Neapoli 1850.
23. H. Gerlach. Das Präsentationsrecht auf Pfarreien. Regensburg 1855.
24. (J. A. Ginzel), Archiv für Kirchengeschichte und Kirchenrecht. Herausgegeben von Dr. J. A. Ginzel. Regensburg 1851.
25. L. Gitzler, Handbuch des gemeinen und preußischen Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen. Breslau 1841.
26. M. Goebel, Die Besetzung der evangelischen Pfarrstellen landesherrlichen Patronats in der Rheinprovinz. (Monatsschrift (s. Nr. 3). Herausgegeben von Dr. C. F. Kling und Lic. M. Goebel unter Mitwirkung von Dr. C. J. Nitzsch und Dr. J. A. Dorner. 1847. Juli—Dezember. S. 333 ff.)

27. R. Gönner und J. Sester, Das Kirchenpatronatrecht im Großherzogtum Baden. Stuttgart 1904.
28. L. Golther, Der Staat und die katholische Kirche im Königreich Württemberg. Stuttgart 1874.
29. J. Ph. Gregel, Das Laudesherrliche Patronatrecht nach den veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame betrachtet. Würzburg und Bamberg 1805.
30. Hansult, Zur Lehre vom Patronat. Die Beseitigung des evangelischen Kirchenpatronats in Hessen. (Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht von Friedberg und Sehling. XII, 334 ff.)
31. — Zur Lehre vom Patronat. Eine kritische Studie des Rechts in Hessen. (Dtsch. Ztschrft. (s. N. 30) X, 256 ff.)
32. Fr. A. Hauber, Recht und Brauch der ev.-luth. Kirche Württembergs in Sachen des Kirchenregiments, des Gottesdienstes und der Zucht. Stuttgart 1854.
33. Haupt, Sammlung der kgl. preuß. Gesetze . . . . welche das Religions-, Kirchen-, geistliche und Unterrichtswesen der christlichen Confessionen betreffen. (Quedlinburg 1821.)
34. H. Hellmar, Der Patronat nach Preußischem Landes- und Provinzialrecht und die Versuche seiner Aufhebung. Elberfeld 1850.
35. P. Hinschius, Das landesherrliche Patronatrecht gegenüber der katholischen Kirche. Berlin 1856.
36. — De jure patronatus regio. Diss. inaug. Berolini. (s. a.)
37. — Ueber die Sukzession in Patronatrechte säknlarisierter geistlicher Institute. Mit Rücksicht auf den sog. Kölner Patronatsstreit. (Zeitschrift (s. Nr. 4) II, 413 ff.)
38. — System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. 3. Bd. Berlin 1883.
39. H. F. Jacobson, Das Evangelische Kirchenrecht des Preußischen Staates und seiner Provinzen. Halle 1866.
40. — Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des Preußischen Staats mit Urkunden und Regesten. 1. Theil: Die Provinzen Preußen und Posen. 2 Bände. Königsberg 1837 u. 39.
41. W. Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. 1. Hälfte. Freiburg i. B. und Leipzig 1894.
42. J. Kaim, Das Kirchenpatronatrecht nach seiner Entstehung, Entwickelung und heutigen Stellung im Staate mit steter Rücksicht auf die ordentliche Kollatur. 2 Theile. Leipzig 1845 und 66.
43. B. Kaltner, Das landesfürstliche Patronat im Kronlande Salzburg. (Archiv für katholisches Kirchenrecht LXXIV, 54 ff,)
44. A. von Kirchenheim, Kirchenrecht für deutsche Theologen und Juristen. Bonn 1900.
45. E. W. Klee, Das Patronatrecht und die landesherrliche Kirchengewalt. Berlin 1851.

46. A. Kleinschmidt, Die Säkularisation von 1803. Berlin 1878.

47. Köhler, Lehrbuch des deutschen evangelischen Kirchenrechts. Berlin 1895.

48. W. Kompe, Das Patronatrecht im Streite mit den Forderungen des oberrheinischen Episkopats (Zeitschrift für deutsches Recht. XVIII. Tübingen 1858. S. 265 ff.)

49. Lic. Konrad, Das evangelische Kirchenregiment des Breslauer Raths in seiner geschichtlichen Entwickelung. (Silesiaca. Breslau 1898. S. 207 ff.)

50. Kries, Die preußische Kirchengesetzgebung nebst den wichtigsten Verordnungen u. s. w. Danzig 1887.

51. M. D. Laurens, Disputatio inauguralis de jure papali Principum evangelicorum. Halae 1694.

52. H. Lämmer, Institutionen des katholischen Kirchenrechts. 2. Aufl. Freiburg i./Br. 1892.

52a. Joh. Christoph. Limbach, Discursus Juridicus de Iure Patronatus Ecclesiastici von Pfarrlehn. Jenae (1665.)

53. H. Linckens de jure episcopali dissertationes academicae. Altdorfi 1694.

54. J. Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübingen 1840.

55. O. Mejer, Lehrbuch des deutschen Kirchenrechts. 3. Aufl. Göttingen 1869.

56. — Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage 3 Theile. Rostock und Freiburg 1871—85.

57. Meyer, Wem steht das Collationsrecht geistlicher Beneficien, welches die teutschen Fürstbischöfe, Domcapitel und derselben in Dignitäten stehenden Mitglieder, oder auch andere geistliche Glieder in den nun säcularisirten Ländern bisher ausgeübt haben, künftig zu? Ein Beytrag zu den §§ 61 und 62 des jüngsten Reichs-Entschädigungs-Deputationsschlusses. (Reichskammergerichtliche Miscellen. Herausgegeben von J. A. Vahlkampf. II. Buch. 1. Heft. Gießen und Wetzlar 1806. S. 12 ff.)

58. H. von Mühler, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg. Weimar 1846.

59. A. Müller, Lexikon des Kirchenrechts und der römisch-katholischen Liturgie. Würzburg 1830—32.

60. E. Münch, Vollständige Sammlnng aller älteren und neuern Konkordate, nebst einer Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale. 2 Theile. Leipzig 1831.

61. Chr. O. Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum.

62. Nachtrag zu der gutachtlichen Meinung über den § 76 des Reichs-Entschädigungsdeputationsschlusses im I. Buche 5ten Hefte der reichskammergerichtlichen Miscellen. Von demselben Ungenannten. (Reichskammerger. Misc. (s. Nr. 54) II. Buch. 4. Heft. S. 331 ff.)
63. J. G. Neuber, Dissertatio Inauguralis Juridica Praecipua Juris Patronatus Ecclesiarum Protestantium Vulgaris Capita Sistens. Halae. Magdeb. 1737.
64. L. J. Neubert, Handbuch des im Königreich Sachsen mit Einschluß der Oberlausitz geltenden Kirchen-, Ehe- und Schulrechts für Staats-, Kirchen- und Schulbeamte. Leipzig 1837.
65. E. Nitze, Die Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der ev. Landeskirche in Preußen mit besonderer Berücksichtigung der 7 östlichen Provinzen. 2. Aufl. Berlin 1895.
66. Chr. M. Pfaff, Institutiones juris ecclesiastici. Francofurti et Lipsiae 1727.
67. G. Phillips, Kirchenrecht. 4. Bd. 2. Abth. Regensburg 1872.
68. — Lehrbuch des Kirchenrechts. Regensburg 1859.
69. . . . r, Bemerkungen zur 3ten Frage in Nr. XXIX. § 39. I B. V. Heft der reichsk. Misc. (Reichsk. Misc. (s. Nr. 57) II. Buch. 1. Heft. S. 25 ff.)
70. Reibel, Das Diözesanverhältniß katholischer Bischöfe in Ansehung katholischer Unterthanen und Einwohner protestantischer Lande. Zur Beleuchtung des § 48. Art. 5. des Osnabrücker Friedensinstruments. Nebst einer Ansicht der Verhältnisse zwischen der landesherrlicheu und katholischen Kirchengewalt, im Hinblike auf die neuesten publizistischen Ereignisse. Ulm 1806.
71. K. Reininger, Die Weihbischöfe von Würzburg. Ein Beitrag zur fränkischen Kirchengeschichte. Würzburg 1865. (Archiv des hist. Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg, 18. Baud.)
72. Th. Reinkingk, Tractatus de regimine seculari et ecclesiastico. Giessae 1619.
73. H. Rhenanus, (Dr. Kirch), Der Kölner Patronatsstreit. (1861—63.) (Archiv (s. Nr. 43) IX, 299 ff.)
74. L. Richter, Geschichte der ev. Kirchenverfassnng in Deutschland. Leipzig 1851.
75. —, Lehrbuch des kath. und ev. Kirchenrechts. Mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände. 6. Aufl. Nach dem Tode des Verfassers besorgt von Dr. R. W. Dove. Leipzig 1867. 8. Aufl.; bearbeitet von Dr. R. Dove und Dr. W. Kahl. Leipzig 1886.
76. L. von Rönne, Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie. 4. Aufl. 2. Bd. Verfassungsrecht. 2. Abtheilung. Leipzig 1882.
77. B. Schilling, Der kirchliche Patronat nach kanonischem Rechte und mit besonderer Rücksicht auf Controversen dogmatisch dargestellt. Leipzig 1854.

78. J. Schilter, Institutiones juris canonici. ed. VII. Francofurti et Lipsiae 1721.
79. Schmalzgrueber, Jus ecclesiasticum universum. Romae 1844.
80. P. Schoen, Das ev. Kirchenrecht in Preußen. 1. Bd. und 2. Bd. 1. Abt. Berlin 1903 und 06.
81. F. Schulte, Die Rechtsnachfolge der freien Stadt Frankfurt . . . Von Dr. F. Bluhme. (Arch. (s. Nr. 43) XVI, 147 ff.)
82. — Zwei Beiträge zum Patronatrecht. (Arch. (s. Nr. 43) VII, 209 ff.)
83. J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 3 Teile. Freiburg i. Br. 1900—04.
84. J. Sester, s. Nr. 27.
85. M. Seydel, Bayerisches Staatsrecht. 1. Bd. München 1884. 6. Bd. Freiburg i. B. 1893.
86. (C. F. Siggelkow,) Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen- und Pastoralrechts. 3. Aufl. Rostock 1797.
87. M. Stachow, De juris canonici, quod ad jus patronatus spectat in terris Protestantium usu ac non usu. Berol. 1865. (Diss. Inaug.)
88. Stahl, Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten. 2. Ausg. Erlangen 1862.
89 M. Stephani, Tractatus de jure patronatus. Secunda editio. Gothae 1672.
90. — Tractatus de jurisdictione, qualemque habeant omnes judices, tam seculares, quam ecclesiastici in imperio Romano. Ed. altera. Francof. 1611.
91. J. Chr. Stübner, Historische Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Landen seit der Reformation. Goslar 1800.
92. Fr. Thudichum, Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts. Leipzig 1877—78.
93. Tractatus de jurepatronatus perutilis et quotidianus clarissimorum J. V. C.
D. Rochi de Curte Papiensis,
D. Pauli de Citadanis,
D. Joannis Nicolai Delphinatis . . , Francof. 1609.
93a. Ueber die Natur des landesherrlichen Kirchenpatronats nach älterem Sächsischem Recht. Von *,* (Dtsch. Zeitschrift (s. Nr. 30) VII, 183.)
94. Usener (Pfarrer), Einige Bemerkungen über freie Pfarrwahl und Pfarrbesetzungen, veranlaßt durch die Abhandlung des Herrn Pfarrers Metz im Augustheft der Monatsschrift von 1846. (Monatsschr. (s. Nr. 3) 1847 Januar — Juni. S. 254 ff.)
95. Vering, Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts. 3. Aufl. Freiburg i. B. 1893.

96. Vering, Ueber die Patronatsverhältnisse in Preußen und den Kölner Patronatsstreit. Ein Nachtrag zu der Abhandlung Schultes. (Arch. (s. Nr. 43) VII, 227 ff.)
97. F. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen. 13. Aufl. Bonn 1861.
98. L. A. Warnkönig, Die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche in den kath. Ländern des deutschen Reiches besonders im 18. Jahrhundert. Erlangen 1855.
99. F. W. Winckel, Pfarrer, Ueber den Patronat. (Monatsschrift (s. Nr. 3) 1845 Juli — Dezember. S. 51 ff.)
100. (von Zirkel), Geschichte des Patronatrechts in der Kirche. Ein Beytrag zur Beylegung des zwischen dem Landesherrlichen Patronat- und Bischöflichen Diöcesanrechte erhobenen Streites. sine ira et studio. Teutschland im Jahre 1806. — (Dazu:) Nachtrag. Recension über Recension.
101. —, Ueber das Landesherrliche Patronatrecht. Eine neue Erfindung. 1804. (s. l.)
102. Zur Orientierung über die badische Kirchenfrage. (G. Phillips und G. Görres' Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland redigirt von Edmund Jörg nnd Franz Binder 42. Band. München 1858. S. 793 ff., 849 ff.)

Abkürzungen.

Arch. = Archiv für katholisches Kirchenrecht, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Oesterreich-Ungarn und die Schweiz. Begründet von E. Freiherrn von Moy de Sons. Fortgesetzt von F. H. Vering. Herausgegeben von Dr. F. Heiner.

D. Z. = Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, herausgegeben von Friedberg und Sehling.

Ztschrft. = Zeitschrift für Kirchenrecht, herausgegeben von Dove, von Bd. 4 an auch von Friedberg.

l. P.-R. = landesherrliches Patronatrecht.

Einleitung.

Betrachtet man den Ausdruck „landesherrliches Patronatrecht" ohne Rücksicht auf den Sprachgebrauch, allein im Hinblick auf den ihm den Worten nach zukommenden Sinn, so kann seine Bedeutung eine doppelte sein, je nachdem das Wort „Recht" im objektiven oder subjektiven Sinne verstanden wird[1]). Im ersten Falle würde er den Inbegriff derjenigen Rechtsnormen bedeuten, welche für die dem Landesherrn zustehenden Patronate im Unterschiede von denen anderer Berechtigter bestehen. Freilich wäre der Ausdruck in diesem Sinne sprachlich inkorrekt gebildet: setzt man sich jedoch über dieses Bedenken hinweg, so wäre damit nichts Unvernünftiges gesagt, da in der Tat für die Patronate des Landesherrn, dem solche natürlich ebensogut wie jedem fähigen Privatmann zustehen können[2]), einige bevorrechtigende Sondersätze gelten: neben gewissen Vorzügen hinsichtlich der patronatischen Ehrenrechte[3]) ist ihm die Erwerbsart

---

[1]) Von der Verwendung des Ausdrucks jus patronatus regium im Sinne von j. advocatiae majestaticae, wobei patronatus die Bedeutung von patrocinium hat, wird hierbei abgesehen; vgl. darüber Stephani, Tractatus de jure patr. S. 7 ff., bes. S. 10, J. H. Boehmer, Jus Eccl. Prot. Tom. III. p. 504.

[2]) bezüglich Patronate an ev. Kirchen näher unten S. 7 ff.

[3]) Dahin gehört:

1. das Recht zu verlangen, daß ihm, wenn er sich seiner Kirche nähert, der Klerus entgegengehe (Müller, Kirchenrechtslexikon, Art. Patronat. S. 255).

2. daß er in Kathedral- und Stiftskirchen durch den ersten Dignitär beräuchert werde (a. a. O. S. 257).

der Konfiskation[1]) sowie des päpstlichen Privilegs[2]) vorbehalten, er ist nicht an die Einhaltung der Präsentationsfrist gebunden und ihm allein können Patronate an Kathedralkirchen zustehen[3]). In diesem Sinne ist der Ausdruck jedoch niemals technisch geworden.

Im zweiten Falle würde er, sofern nicht ein einzelnes konkretes Patronatrecht eines Landesherrn damit gemeint ist, ein dem Landesherrn als solchem zustehendes subjektives Recht auf Innehabung von Patronaten bezeichnen. An diese Bedeutung des Ausdrucks hat sich der Sprachgebrauch angeschlossen, ist jedoch in mehrfacher Beziehung darüber hinausgegangen. Zwar im evangelischen Kirchenrecht hat er lange Zeit ein Recht des Landesherrn bezeichnet, den Patronat an allen privatpatronatfreien Kirchen seines Gebietes in Anspruch zu nehmen, und ist erst in neuester Zeit im Sinne eines kanonisch-technischen jus liberae collationis verwendet worden[4]). In den Verordnungen der deutschen Einzelstaaten zu Beginn des 19. Jahrhunderts jedoch, in denen der Ausdruck in Beziehung auf die katholische Kirche zum ersten Male auftauchte, wurde darunter ein dem Träger der Staatsgewalt zugeschriebenes Suveränetätsrecht auf Verleihung der kirchlichen Ämter innerhalb seines

---

3. daß er nicht mit Weihwasser besprengt, sondern der Weihwasserkessel resp. das Aspergill ihm dargereicht werde (a. a. O. S. 257).

Die Vorrechte zu 1 und 3 teilt er mit andern Personen aus fürstlichem Hause.

[1]) Phillips, Kirchenrecht Bd. VII. Abt. 2. S. 683.

[2]) Conc. Trid. Sess. XXV. de ref. cap. IX. v. Reliqui; vgl. Gitzler, Kirchenrecht. S. 499 n. 9.

[3]) Phillips, a. a. O. S. 683/4. — Hierhin gehört auch die Vorschrift des kurmärkischen Provinzialrechts, wonach der König als Patron der Tochterkirche der Wahl des Hauptpatrons nicht zu folgen braucht (A. L.-R. II. 11 § 348), sondern ein selbständiges Wahlrecht besitzt (Hellmar S. 88). Die durch Rescr. v. 7. IV. 1708 für die Neumark bezeugte Observanz: „Nun . . . ist es an dem, daß . . ., wenn summus episcopus Collator von der Filia ist, die Mater selbiger folgen müsse ..,“ ist längst obsolet. (Vgl. Jacobson, Preußisches Evangelisches Kirchenrecht. S. 369 n. 30.)

[4]) vergl. unten S. 4.

Territoriums verstanden, also die Befugnis zu der von der Terminologie des kanonischen Rechts als Kollation bezeichneten Tätigkeit, während das Patronatrecht einerseits nach kanonischem Recht nur zu einem bestimmenden Einfluß auf die Kollation durch Präsentationen von Amtskandiduten befähigt und andererseits eine Summe von Rechten und Pflichten in sich schließt, wie sie der collator beneficii als solcher nicht hat. Später, als die Geltendmachung eines landesherrlichen Patronatrechts im eben bezeichneten Sinne fallen gelassen war, begriff man darunter das Aggregat der dem Staate zustehenden Rechte, die eine im Einzelfalle verschieden geartete Mitwirkung bei der Vergabung kirchlicher Pfründen gestatteten, also teils wirkliche Patronatrechte, teils aber auch bloße Präsentations- bezw. Nominationsrechte, — eine Bedeutung, in der allein der Ausdruck auch im evangelischen Kirchenrecht angewandt werden sollte. Der Erwerb einer sehr großen Anzahl solcher Rechte gegenüber der katholischen Kirche wurde auf die Säkularisationen des Jahres 1803 zurückgeführt. In der literarischen Behandlung des so verstandenen landesherrlichen Patronatrechts identifizierte sich daher die Frage nach der Haltbarkeit bezw. Unhaltbarkeit dieses Erwerbstitels mit der nach dem landesherrlichen Patronatrecht überhaupt.

Im Folgenden ist das landesherrliche Patronatrecht des evangelischen Kirchenrechts von dem des katholischen getrennt behandelt worden, da beide weder inhaltlich noch in ihrer Entwickelungsgeschichte genügend Berührungspunkte bieten, um eine verbundene Darstellung zu rechtfertigen. Die Arbeit zerfällt daher in zwei Hauptteile:

Kap. 1. Das landesherrliche Patronatrecht gegenüber der evangelischen Kirche.

Kap. 2. Das l. P.-R. gegenüber der katholischen Kirche.

Infolge der nach dem oben Gesagten geschichtlich gegebenen Zweiteilung der Lehre vom l. P.-R. gegenüber der katholischen Kirche wird Kap. 2 wiederum in 2 Unterabteilungen zerlegt werden:

§ 1. Das l. P.-R. als Ausfluß der Staatsgewalt.

§ 2. Das l. P.-R. auf Grund der Säkularisationen des Jahres 1803.

Nach dem Verzichte auf das l. P.-R. gegenüber der katholischen Kirche im Sinne eines präsumtiven staatlichen Verleihungsrechts wurde in sämtlichen Territorien nichtsdestoweniger ein bestimmtes Maß staatlichen Einflusses auf die kirchliche Ämtervergabung aus dem Gesichtspunkte eines unerläßlichen, von der Regierung zu übenden Aufsichtsrechtes festgehalten. Es erschien gerechtfertigt, die so geschaffene Rechtsgestaltung, die — unbeschadet ihrer Wesensungleichheit mit dem alten l. P.-R. — als dessen moderne Transformation angesehen werden kann, bei der Behandlung des l. P.-R. zu berücksichtigen. Dem 2. Kapitel ist daher anhangsweise eine Zusammenstellung der in den wichtigsten der deutschen Einzelstaaten hierüber ergangenen Bestimmungen derart beigefügt, daß die unter der Herrschaft der territorialistischen Ideen erlassenen Vorschriften den geltenden gegenübergestellt werden.

Kapitel 1.

Das l. P.-R. gegenüber der evangelischen Kirche.

Mit wenigen Begriffen haben sich wohl in der Literatur des evangelischen Kirchenrechts so unklare Vorstellungen verbunden als mit dem des l. P.-R. Gesetzlich nirgends ausdrücklich fixiert, wurde er vielfach von der Theorie aufgestellt, um daraus das Recht der Landesherren abzuleiten, mangels entgegenstehender Rechte anderer Personen die Ämter ihrer Landeskirchen zu besetzen. Welche Anschauung man dabei von der Natur der konkreten daraus abgeleiteten Befugnis gegenüber der einzelnen Kirche hatte — ob man sie als echtes Patronatrecht oder aber als aus dem landesherrlichen Kirchenregiment sich ergebendes jus libere conferendi betrachtete —, ist nicht ohne weiteres zu entscheiden. Zwar wird der Ausdruck „l. P.-R." heute wohl vereinzelt mit collatio libera gleichbedeutend gebraucht[1]), und es ist alsdann ersichtlich, daß

[1]) Friedberg, Lehrbuch. 5. Aufl. S. 368. Hinschius in Birkmeyers Enzyklopädie S. 1482 (2. Aufl.), der den Ausdruck jedoch ausdrücklich als „schief" bezeichnet.

die Bezeichnung bewußt in einem vom Standpunkt der im Interesse der Klarheit und Gleichmäßigkeit der Begriffsbestimmung festzuhaltenden kanonistischen Terminologie untechnischen Sinne gebraucht wird; das so gefaßte l. P.-R. ist seinerseits nur ein Ausfluß bezw. eine Seite des Kirchenregiments, dessen Träger der Landesherr ist. In der früheren Literatur jedoch wird von dem l. P.-R., sofern es überhaupt geschieht, in einem Zusammenhange gesprochen, daß es mit den Patronaten privater Personen als wesensgleich gesetzt erscheint, während die Motivierung desselben wiederum zu der Auffassung als einer Emanation des Kirchenregiments hindrängt. So sagt z. B. Jacobson, Das evangelische Kirchenrecht des preußischen Staates S. 276: „Überall, wo nicht ein besonderes privates Patronatrecht hergebracht war, legte man „den Landesherren“ dasselbe bei, ja man ging noch weiter, indem man ein allgemeines Staatspatronatrecht statuierte, nach welchem auch die vorhandenen Privatpatronate erst als ein Ausfluß desselben betrachtet wurden“. Ein qualitativer Unterschied zwischen landesherrlichem und Privatpatronat wird demnach hier nicht gemacht. Dennoch findet Jacobson das Motiv zur Aufstellung des zitierten Satzes kurz vorher darin, daß „die evangelischen Landesherren vermöge des durch die Reformation erworbenen jus episcopale in die Stelle der Bischöfe traten,“ also in dem Erwerb einer Rechtsstellung, die dem Landesherrn an privatpatronatfreien Kirchen zwar collatio libera, nicht aber Patronatrechte gewährte. Ähnlich unklar ist das von Neubert, Handbuch des im Königreich Sachsen . . . geltenden Kirchen- . . . Rechts. 1. Teil. S. 96 von dem subsidiären l. P.-R. Gesagte: „Das, dem“ Landesherrn „an vielen Orten, in den Städten und auf dem Lande zuständige, Patronatrecht ist theils auf frühere Stiftungen und Dotationen der Kirchen und geistlichen Ämtern von Seiten seiner selbst oder Anderer, in deren Rechte er nach der Reformation getreten ist, Bischöffe, Äbte, theils auch auf Vorbehalt des Kirchenregiments, d. h. der kirchlichen Collegialrechte überhaupt, allenthalben dann gegründet, wenn das Vorhandensein eines besonderen Patronatrechts nicht erwiesen ist.“ Auch hier also Gleichsetzung auf singulärem

Rechtstitel beruhender echter Patronäte mit Äußerungen des Kirchenregiments. Als letztes Beispiel sei endlich Stübner, Kirchenverfassung in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen S. 225 ff. erwähnt, der den „Patronatrecht" überschriebenen Paragraphen folgendermaßen einleitet: „Das Recht, geistliche Bedienungen zu besetzen, wird theils vom Landesherrn, theils von Stiftern, Klöstern, Gutsbesitzern, und andern Personen ausgeübt." Indem gleich darauf auch das Recht der Ernennung und Bestellung der General- und Spezialsuperintendenten durch Anführung an dieser Stelle unter die landesfürstlichen Patronatrechte subsumiert wird, erhellt umsomehr, daß auch dieser Schriftsteller Patronatrecht und kirchenregimentliche Ämtergewalt nicht auseinanderhält.

Derartigen Darstellungen gegenüber ist zunächst festzustellen, daß das Eintreten eines l. P.-R. im technischen Sinne überall da, wo die Berechtigung eines andern zn einem solchen fehlt, nach unserer heutigen juristischen Vorstellungsweise unzweifelhaft abzulehnen ist. In Erwägung des Umstandes, daß einerseits der Landesherr als Träger des Regiments in seiner Landeskirche gilt, Patronatrechte jedoch andererseits, soweit sie ihrem Inhaber Rechte verleihen, Einschränkungen des Kirchenregiments darstellen, erscheint es ungereimt, dem Kirchenregiment in den Fällen, in denen seiner freien Entfaltung Rechte Dritter nicht entgegenstehen, in der Person seines Trägers wenigstens theoretische Schranken aufzurichten. Außerdem würden mit den den patronatischen Rechten entsprechenden Pflichten dem Landesherrn Lasten auferlegt, deren Zumutung unbegründet und daher ungerecht wäre. Endlich ist zur Entstehung jedes Patronatrechts ein singulärer Erwerbstitel erforderlich, der in dem Mangel von Patronatrechten Dritter an einer Kirche für den Landesherrn selbstverständlich noch nicht gegeben ist. Wird also heute von einem l. P.-R. gesprochen, so kann dies entweder nur in dem oben berührten untechnischen Sinne geschehen oder darunter die Summe der dem Landesherrn kraft singulärer Rechtstitel zustehenden echten Patronatrechte verstanden werden.

Wenn nun in früherer Zeit, insbesondere in der unmittelbar der Reformation nachfolgenden, ein subsidiäres l. P.-R. angenommen worden ist, so lassen sich hinsichtlich der Natur desselben gemäß der soeben angestellten Erörterung von vornherein verschiedene Folgerungen ziehen:

1. Entweder der Ausdruck „Patronatrecht“ ist dabei in untechnischem Sinne verwandt, die subsidiär eintretenden landesherrlichen Patronate sind Äußerungen des landesherrlichen Kirchenregiments (jus episcopale) und von den neben ihm stehenden Privatpatronaten wesensverschieden.

2. Oder die subsidiären landesherrlichen Patronate sind echte Patronatrechte und Privatpatronaten wesensgleich. Da jedoch, wie schon bemerkt, jedes echte P.-R. zu seiner Begründung eines von der kirchenregimentlichen Stellung seines Inhabers unabhäugigen Rechtstitels bedarf, so erforderte diese Annahme die Unterstellung, daß überall, wo ein Privatpatronat nicht begründet war, ein derartiger Titel für den Landesherrn gegeben sei.

3. Oder die subsidiären landesherrlichen Patronate sind zwar mit den Patronaten privater Personen wesensgleich, dennoch aber eine Konsequenz des landesherrlichen Kirchenregiments. Die Voraussetzung dieses Satzes ist freilich die Annahme der Wesensgleichheit des Kirchenregiments mit Patronatrechten — nicht nur landesherrlichen, sondern auch privaten — überhaupt.

Durch die Aufführung nur der subsidiär eintretenden landesherrlichen Patronatrechte unter den vorstehenden Ziffern ist bereits angedeutet, daß bei einer Untersuchung des Charakters der landesherrlichen Patronatrechte bezw. des allgemeinen l. P.-R. diejenigen Patronatrechte des Landesherrn außer acht bleiben, die als auf Grund singulären Rechtstitels erworben, z. B. Fundation, Ersitzung, Erwerb eines patronatberechtigten Grundstücks, sich von vornherein als echte Patronatrechte nach heutigen Begriffen zu erkennen geben.

Dabei ist stillschweigend vorausgesetzt, daß die Stellung des Landesherrn als Trägers des Regiments in seiner Landeskirche nicht als ein Hindernis für diesen angesehen wird, Patronatrechte zu besitzen. Diese Ansicht ist nicht unbestritten; es ist

vielmehr der Satz aufgestellt worden, daß vor dem Übergang des Kirchenregiments an den Landesherrn von diesem besessene und nach jenem Übergang neuerworbene Patronatrechte an Kirchen, über die sich die landesherrliche Kirchengewalt erstreckt, in dem landesherrlichen Kirchenregiment „aufgegangen" seien[1]. Die Behauptung dürfte kaum haltbar sein. In der Regel sind mit den Rechten des Patrons auch Pflichten desselben gegen seine Kirche, mit andern Worten Rechte dieser gegen ihren Patron verbunden (Baulast, Vertretung in Prozessen), wie sie im Verhältnis der patronatfreien Kirche zum Landesherrn als ordinarius collator nicht bestehen. Für den Wegfall dieser Pflichten bezw. Rechte liegt aber in dem Erwerb des Patronatrechts durch den Landesherrn kein ersichtlicher Grund vor. Die Aufsaugung an den summus episcopus übergegangener Patronatrechte durch dessen jus episcopale würde eine ungerechtfertigte Verletzung von wertvollen Rechten der betroffenen Kirche in sich schließen. Das Richtige ist wohl, daß in den bezeichneten Fällen der Landesherr die Funktionen des Patrons und des ordinarius collator in sich vereinigt. Diese Anschauung führt insbesondere dann zu praktischen Konsequenzen, wenn der Patron in Ausübung seiner Mitwirkungsrechte an der Kollatur des betreffenden Amtes besonderen Beschränkungen unterworfen ist, wenn er z. B. die Auswahl der von ihm zu präsentierenden Person Dritten überlassen hat[2]. Ginge das Patronatrecht

---

[1]) Püff, Kurheff. Kirchenrecht. S. 300 (Ziffer 2). — Diese Auffassung scheint in Württemberg geherrscht zu haben; wenigstens berufen sich die Herzöge in den Kämpfen, die sie im 17. und 18. Jahrhundert mit ihrem Konsistorium um das Nominationsrecht führten, niemals auf ihnen zuständige Patronatrechte, sondern darauf, daß das Konsistorium jene Befugnis nur als Delegatar des Landesherrn, dem sie kraft seines Episkopalrechts zukomme, ausübe, sie ihm daher vom Herzog nach Belieben wieder entzogen werden könne. S. über diesen Streit Kolb, D. Z. XI, 6 ff.

[2]) Schilter. Institut. jur. can. p. 127 (§ X.) — Mejer, Kirchenrecht. 3. Aufl. § 171 n. 1, wo er dieselbe Auffassung wie oben vertritt, führt als Beispiel für deren praktische Bedeutsamkeit an, daß in Mecklenburg der Patron, und damit auch der Landesherr in seiner Eigenschaft als solcher, bei der Präsentation an eine positive Teilnahme der Gemeinde

durch Erwerb seitens des Landesherrn unter, so wäre damit zugleich der Verlust derartiger Mitwirkungsrechte, für deren Bestehen das Vorhandensein des Patronatrechts, dem sie anhaften, Voraussetzung ist, gegeben. Nur in dem Falle könnte an ein Aufgehen des Patronatrechts im landesherrlichen Kirchenregiment gedacht werden, wenn jenes sich in der Nomination des Kandidaten zu dem geistlichen Amte an der ecclesia patronata erschöpft und namentlich mit keinen Lasten verknüpft ist, wie z. B. nicht — standesherrliche Patronate im Großherzogtum Hessen[1]), und wenn der Landesherr die Ernennungsrechte, die ihm kraft Patronats und die ihm kraft seines ordentlichen Kollationsrechtes zustehen, durch dieselbe Behörde ausüben läßt. Aber auch hier ist nicht an den Untergang, sondern vielmehr nur an ein Ruhen des Patronatrechts zu denken, so daß, wenn z. B. im Falle eines jus patronatus reale das berechtigende Grundstück vom Landesherrn an einen Privaten veräußert wird, das Recht wieder auflebt.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß sich nirgends eine Gesetzesnorm findet, die den Grundsatz, an allen Kirchen, die nicht privatem Patronatrecht unterliegen, greife ein Patronatrecht des Landesherrn platz, ausdrücklich ausspräche; also kann auch die Natur der behandelten Rechte daraus nicht erschlossen werden. Die Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, die zum Teil bis zur Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts die Grundlage für die Verfassungsbildung der deutschen evangelischen Landeskirchen dargestellt haben, beschränken sich durchgängig darauf, die bestehenden Patronate ihrer Integrität zu versichern, ohne jedoch von einem in Ermangelung solcher eintretenden landesherrlichen Patronatrecht etwas verlauten zu lassen; höchstens Andeutungen eines solchen lassen sich nachweisen[2]). Wenn

gebunden sei. Das Beispiel scheint nicht glücklich gewählt: die Bindung, die darin besteht, daß der Patron der Gem. drei Kand. vorzuschlagen hat, bezieht sich nur auf Pfarren Ritter und Landschaftl. Patr., für Herzogl. Patr. besteht sie nicht. Vgl. Siggelkow, Handbuch. S. 145 u. 148.

[1]) Vgl. Hansult, D. Z. X, 256 ff.; XII, 367, 395 ff.

[2]) Pommersche Kirchenordnung 1563: Als ock wy die Landesförsten in vnsern Steden gemeinlick dorhut mediate ant immediate, Patronen der Kercken syn . . . . (Richter, Kirchenordnungen II, S. 249.)

demnach auch nicht gesetzlich fixiert, wurde der Gedanke eines allgemeinen landesherrlichen Patronatrechts doch in der Praxis zur Durchführung gebracht: der Landesherr nahm an allen privatpatronatfreien Kirchen faktisch den Patronat in Anspruch. Unter dieser Bezeichnung wurde keine von der privater Patrone gegenüber ihren Kirchen verschiedene Rechtsstellung des Landesherrn gegenüber den seinigen in Anspruch genommen, mit andern Worten die subsidiären landesherrlichen Patronate wurden mit denen Privater als juristisch gleichartig angesehen. Die Gleichmäßigkeit der Bezeichnung kann freilich dafür nicht als Beweis angeführt werden, da die damalige Terminologie zu wenig feststand, um Schlüsse daraus zu gestatten[1]). Jedoch ergibt sich die Richtigkeit jener Behauptung aus dem Umstande, daß einerseits bei gesetzlicher Erwähnung landesherrliche und Privatpatronate unterschiedslos zusammengestellt[2]) und andrer-

---

[1]) „Collator" und „Patron" sowie „präsentieren" und „konferieren" werden als Wechselbegriffe gebraucht. Vgl. z. B. Hess. K.-O. 1566: „Collatores oder Edelleut, oder sonst andere die mann nennet Patronos der Kirchen". „In welchen kirchen aber Unserm G. F. vnd Herrn, das Jus Patr. oder die Collatur alleyn zugehört". — Pfälzische Kirchenrathsordn. v. 1564: „Wo sich aber ein Collator seines juris Collationis . . . gebrauchen wollte. . . ." „Im Fall aber einer sein Jus nit gebrauchen wollte, oder . . . eine untaugliche Person praesentirte. . ." Brandenburg. Visit.- u. Consist.-Ordn. 1573: „Wiewol wir niemand seine alte Gerechtigkeit an der Kirchen bestellunge, oder das Jus praesentandi et vocandi ant nominandi zuentziehen begeren, So wollen vnd vermahnen wir doch, alle vnd jede Collatores, . . . das sie . . . souiel möglich tüchtige Personen suchen vnd Presentiren".

[2]) Vgl. die n. 6 zitierten Stellen aus der Hess. K.-O. v. 1566; ferner das Brandenburg. Rescr. v. 16. II. 1660. „Nachdem Uns aber . . . Bericht abgestattet, wie es vor diesem . . . gehalten worden, daß nehmlich so viel Unsere Praelaten, Herren, auch Ritterschaft und Städte betrifft, denen die Collation . . . zustehet, die ihrige vocirte Prediger bey Unserm Geistl. Consistorio praesentiret, auch die Confirmation . . . alda bekommen;

So lassen Wir es . . . dabey bewenden . . . Was aber diejenigen Pfarrstellen anlanget, woselbsten Wir . . . das Jus Patr. haben; Verbleibt es bey der Verordnung, daß aus Unserm Geheimbten Rathe die vacirende Pfarrstellen ersetzet . . . werden sollen".

seits den Landesherren dieselben Lasten zugemutet wurden, die die Privatpatrone zu tragen hatten[1]).

Die Möglichkeit, die subsidiären landesherrlichen Patronate als bloße, nur untechnisch bezeichnete Fälle der collatio libera anzusehen (oben Ziff. 1), wird damit hinfällig. Es bleiben also nur die oben unter Ziff. 2 und 3 aufgestellten Möglichkeiten bestehen, nämlich die landesherrlichen Patronate entweder entsprechend kanonischer und heutiger Auffassung als unabhängig vom Kirchenregiment begründete echte Patronate oder als Konsequenzen des landesherrlichen Kirchenregiments, dann aber dieses als mit dem Patronatrecht überhaupt wesentlich gleichartig zu betrachten.

Vermutlich sind im Reformationszeitalter beide Vorstellungsweisen nebeneinander hergegangen. Während für die erste sich eine gelegentliche Äußerung Luthers ins Feld führen läßt, nach der den Landesherren der Patronat allgemein auf den kanonischen Erwerbstitel der Fundation hier eingeräumt zu sein scheint[2]),

---

[1]) Verordn. an die Inspectores wegen Reparation der Kirchen- und Pfarr-Gebäude und wer die dazu nöthigen Kosten tragen soll, v. 7. II. 1711: „Auch haben höchstgedachte Se. Kgl. Majestät sich . . . wegen derjenigen Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude, woselbst Sr. Kgl. Maj. das Jus Patr. zustehet, . . . allergnädigste Verordnung ergehen lassen, daß wann der Kirchen Mittel zum Bau oder Reparation derselben nicht zureichend seynd, die Materialien dazu auf gleiche Weise, wie bei andern privat-Personen, die das Jus Patr. haben, es Herkommens ist, an Stein, Kalk und Holz ohn entgeldlich gereicht werden sollen“. (Haupt, Handbuch II, 121.)

[2]) „Eine ganze Gemeinde soll Macht haben einen Pfarrherrn zu wählen und zu entsetzen. Dieser Artikel ist recht, wenn er nur auch Christlich würde vorgenommen, ohn daß die Capitel, am Rande angezeigt, nichts dazu dienen. Wenn nun die Güter der Pfarrer von der Oberkeit kommen, und nicht von der Gemeinde, so mag die Gemeinde nicht dieselben Güter zuwenden, dem den sie erwählet, denn das wäre geraubt und genommen: sondern will sie einen Pfarrherrn haben, daß sie zuerst solchen demüthiglich bitte von der Oberkeit. Will die Oberkeit nicht, so wähle sie einen eigenen, und nähre denselben von ihren eigenen Gütern, und lasse der Oberkeit ihre Güter, oder erlange sie mit Recht von ihnen“. (Dr. M. Luthers Verlegung der 12 Artikel der Bauerschaft, nebst dessen Vermahnung beides an die Oberkeit und Bauerschaft. Walch (Luthers Werke) Bd. XVI. S. 84; bei M. Stachow, De juris canonici, quod ad jus patr. spectat in terris protestantium usu ac non usu p. 29.)

und obgleich eine dementsprechende Theorie von gleichzeitigen Kanonisten sogar im Interesse katholischer Landesherren verteidigt wurde [1]), sprechen für die zweite Auffassung verschiedene kurz zu berührende Gründe.

Die ersten auf die Reformation folgenden, noch von ihren Umwälzungen aufgeregten Jahrzehnte waren vorzugsweise eine Zeit tatsächlicher Gestaltung, nicht aber juristischer Konstruktion. In den Gebieten, in denen die neue Lehre siegreich gewesen war, war die potestas jurisdictionis der katholischen Kirche mit der Stellung ihrer Träger, der Bischöfe, vernichtet und damit die Frage eröffnet, wem nunmehr die Bestellung der geistlichen Beamten, deren die evangelische Kirche so wenig wie die katholische entbehren konnte, zustehen sollte.

Nachdem das ursprüngliche Ideal der Reformatoren, nach dem Vorbilde der apostolischen Zeit den Gemeinden das freie Pfarrwahlrecht zu gewähren, sich gegenüber der Ungunst der Verhältnisse als undurchführbar erwiesen hatte, kam die Verleihung der kirchlichen Ämter, soweit sie nicht kraft besonderer Rechte Dritten gebührte, in die Hände der Fürsten, soweit jedoch Patronatrechte bestanden an die Patrone, die ihr ihnen nach gemeinem Recht allein zustehendes Präsentationsrecht nach dem Wegfall des bischöflichen Kirchenregiments de facto als Kollation ausübten. In der von jeher als wichtigste angesehenen Funktion des Patronatrechts, der Provision für das betreffende Amt, lag mithin kein äußerlich erkennbarer Grund vor, zwischen Patronat und landesherrlicher Amtsverleihung an bis zur Reformation patronatfreien Kirchen zu unterscheiden. Es lag nahe, von der Gleichheit der Wirkungen auf Gleichheit der Ursachen, von der Tatsache der Vergabung der kirchlichen Ämter durch den Landesherrn auf das Zugrundeliegen von Patronatrechten desselben zu schließen. Eine Stütze mochte diese Anschauung in der tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse finden, wie sie sich bereits vor der Reformation in den meisten Territorien herausgebildet hatte. Obgleich die katholische Kirche an dem hinsichtlich der Verleihung der beneficia

[1]) S. unten S. 19 f.

minora aufgestellten Prinzip der libera collatio episcopi in der Theorie stets festgehalten hatte, so war in der Praxis, besonders seit dem Ende der romanischen Ära unter der Einwirkung des germanischen Eigentumsbegriffs und des sich daraus entwickelnden Patronatrechts, dieses Ideal niemals erreicht worden. Vor allem in der Hand der Fürsten hatte sich eine sehr bedeutende Anzahl patronatischer und anderer Rechte angesammelt, so daß ein großer, wenn nicht der größere Teil der innerhalb eines Territoriums gelegenen niederen Benefizien kraft fürstlicher Präsentations- bezw. Nominationsrechte seine Besetzung aus der Hand des Landesherrn erfuhr [1]). In Anbetracht der Gewöhnung, die landesherrlichen Pfarrsatzrechte in Patronaten wurzeln zu sehen, mochte es einer Zeit, in der selbst die Fürsten sich ihrer Stellung als Träger der vorher den Bischöfen zuständig gewesenen Kirchengewalt noch kaum klar bewußt geworden waren, viel näher liegen, Akte kirchlicher Ämtervergabung als Äußerung fürstlicher Patronatrechte denn als solche kirchenregimentlicher Ämtergewalt aufzufassen.

Die wichtigste Förderung mochte die Lehre vom subsidiären l. P.-R. jedoch in einer zur Zeit der Reformation vielfach vertretenen Anschauung finden, die den Patronat im Gegensatz zu seiner gesetzlichen Normierung im kanonischen Recht als eine Art untergeordneter Kirchenhoheit, „niederen Kirchenregiments" [2]) auffaßte.

Die Wurzeln dieser Lehre ruhen in der Entwickelungsgeschichte des deutschrechtlichen Patronates überhaupt. Bekanntlich war das Patronatrecht ursprünglich nichts anderes als eine Konsequenz des Eigentums des Grundherrn an den auf seinem Grund und Boden errichteten Kirchen. Wie er über diese kraft Eigentumsrechts nach freiem Belieben verfügte, sie

---

[1]) in Kursachsen über ein Drittel sämtlicher Pfarreien (Friedberg, Verf.-Recht der ev. Landeskirchen S. 222 n. 11); im —, freilich katholischen — Bayern sämtliche Präbenden, Propsteien und Dekanate sowie die niedern Pfründen in den päpstl. Monaten (Richter-Dove, Lehrbuch 6. Aufl. S. 534 n. 1); über die Stellung der brandenb. Kurfürsten vgl. v. Mühler, Gesch. d. ev. Kirchenverf. S. 17 ff., besonders S. 20/21.

[2]) Schoen, Ev. Kirchenrecht in Preußen II, 1 S. 3.

verschenkte, verkaufte, zu Lehen gab, so nahm er auch das Recht in Anspruch, den Geistlichen, der darin funktionieren sollte, zu ernennen, zu beaufsichtigen und gegebenenfalls wieder zu entlassen, d. h. er übte sowohl hinsichtlich des Kirchenvermögens als des kirchlichen Amtes alle Befugnisse aus, die unter entwickelteren Rechtsverhältnissen dem Kirchenregimente zukommen. Diese Zustände hatte die Gesetzgebung der katholischen Kirche, besonders seit der Zeit Alexanders III., erfolgreich bekämpft: sie zog das Institut des Patronats mit Hülfe der Charakterisierung desselben als eines jus spirituali annexum vor das Forum der geistlichen Gerichte und eröffnete sich so die Möglichkeit, ihre Auffassung vom Patronatrecht als einer dem Patron für erwiesene Wohltaten gewährten Bevorzugung Geltung zu verschaffen, es seines weltlichen und insbesondere seines kirchenhoheitlichen Charakters zu entkleiden. Trotz äußerlicher Überwindung jedoch lebten die alten Rechtsanschauungen vor allem im konservativen Norden fort[1]), so daß es nur des

[1]) Als Beleg sei flg. erwähnt: Collatur (statt Präsentation) erhielt sich in Ost- und Westpreußen (vgl. Hansult, d. Z. XII, 359), in Holstein (ebd.), in Hessen (a. a. O. S. 360). Vgl. ferner Rigaer Provinzialstatuten v. 1428 (Statuta Provinc. Conc. Rig. a. MCCCC XXVIII congregati): XXII. De jure patronatus. Plerumque contingit, quod Ecclesijs curatis vacantibus patroni earum contra juris disposicionem non tantum earum custodiam, ymmo eciam bona per defunctum dimissa et tempore vacacionis obueniencia, que in utilitatem ecclesiarum ipsarum expendi vel futuris deberent successoribus fideliter reseruari, et quandoque eciam nondum vacante ecclesia, sed ejus rectore in infirmitate laborante bona per eum acquisita et possessa sibi usurpant, occupant et in proprios usus convertunt in ipsarum ecclesiarum et succedencium in ipsis ecclesijs vacantibus grave dispendium et jacturam. — Alienum quidem est a sanctorum patrum institucionibus ecclesiastice contrarium honestati detestabile quorumdam clericorum factum, qui quamquam simplicitate sua seducti interdum auaricie vicio excitati, ut ecclesiastica, beneficia valeant vsurpare ecclesias et alia beneficia a laycis patronis absque institucione Episcopi vel veri collatoris recipere et in manibus laycorum cum voluerint renunciare minime verentur. Layci quoque patroni, quibus ex vi juris patr. non fuerit collatio beneficij, sed ex gracia presentacio est indulta, sua temeritate eos instituunt. (Jacobson, Gesch. d. Quellen. Bd. I. Urkunden S. 35/36).

Wegfalls der bischöflichen Jurisdiktion, die sie bis dahin zurückgedrängt hatte, bedurfte, um alsbald wiederum ihre praktische Durchführung zu veranlassen. Wie ehemals nahmen die Patrone über die Präsentation des Amtskandidaten hinaus die Verleihung des Amtes, das Recht der Entlassung des Geistlichen und die Verfügung über das Kirchenvermögen in Anspruch. Bedeutete mithin bereits inhaltlich der Patronat nichts vom landesherrlichen Kirchenregiment wesentlich Verschiedenes, so führte die Art der Begründung noch eine weitere Annäherung zwischen beiden Rechtsinstituten herbei. Inhaber von Patronaten waren regelmäßig der grundbesitzende Adel gegenüber den Dorfkirchen, der städtische Magistrat gegenüber den Stadtkirchen [1]), d. h. Faktoren, die zugleich eine, wenn auch untergeordnete, weltliche Jurisdiktion ausübten. Indem nun der Landesherr sein Kirchenregiment in der Regel auf sein Recht und seine Pflicht stützte, als weltliche Obrigkeit nicht allein das „zeitlich Beste" der Untertanen „an Leib und Gut, sondern viel mehr auch ihrer Seelen Seeligkeit zu fördern" [2]), was lag näher, als daß die Patrone ihr mit kirchenregimentlichem Inhalt erfülltes Patronatrecht in gleicher Weise als Konsequenz ihrer obrigkeitlichen Funktion hinstellten? [3]). Von

---

[1]) Das vom Rat der Stadt Breslau geführte Kirchenregiment wurde als „Patronat" bezeichnet, vgl. Konrad, Kirchenreg. d. Bresl. Raths. — Die kirchenregimentl. Befugnisse der ev.-luth. Mitglieder des Senats in Hamburg (Bestätigung kirchl. Verordnungen, der Pastorenwahlen, Ernennung von Präsidialmitgliedern für die gemeindlichen Vertretungskörper Wahl des Senior) werden noch in der am 1. Jannar 1883 verkündeten Verfassung der ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate (§ 5) unter der Bezeichnung „Patronat" zusammengefaßt.

[2]) So drückt sich die K.-O. Joachims II. von Brandenburg (1546) aus. Hellmar, Patronat S. 17.

[3]) Vgl. die Erklärung der kurhess. Ritterschaft (Büff, Kurhess. Kirchenrecht S. 33 n. 13.) „die geistliche jurisdictio" sei „von Gott und Rechts wegen juri et officio ordinarii magistratus sive is superior sive inferior sit, anhängig". — Damit stimmt die Erscheinung überein, daß in den Marken, wenn sich bei einem Rittergute eine Kirche befindet, die Vermutung dafür spricht, daß der Patronat über dieselbe auf dem Rittergute ruhe, ebenso, daß in Alt-, Vor- und Hinterpommern die Besitzer von Rittergütern und diejenigen, die in den vormaligen Mediatstädten grund-

diesem Gesichtspunkt aus löste sich jedoch auch das Kirchenregiment der Landesherren, soweit es sich nicht auf die Landeskirche als Ganzes bezog und dann dem von den Patronen beanspruchten übergeordnet war, in ein überall da eintretendes Patronatrecht auf, wo ein solches eines Dritten nicht begründet war.

Sehr bald jedoch spielten sich zwischen Landesherren und Patronen dieselben Vorgänge ab, wie 400 Jahre vorher zwischen den letztgenannten und den Bischöfen. Der Mißbrauch, den insbesondere der Adel mit seinen von neuem erworbenen patronatischen Befugnissen trieb[1]), und der Umstand, daß sich die kirchenregimentliche Stellung der Patrone als eine unliebsame Beeinträchtigung des landesherrlichen Kirchenregiments fühlbar machen mußte, führte die Fürsten dazu, auf Grund kanonischer Rechtsanschauungen den Unterschied zwischen dem jus patronatus und dem von ihnen geübten jus episcopale wiederum schärfer zu betonen und die Patrone in die vom kanonischen Recht gezogenen Schranken zu verweisen[2]). Hierin

---

herrliche Rechte ausüben, die Vermutung für sich haben, daß ihnen das Patronatrecht über die in den Rittergütern und besagten Städten belegenen Kirchen zustehe. (Jacobsohn, Ev. Kirchenrecht des Preuß. Staates. S. 276 u. 277.)

[1]) Vgl. z. B. Brandenb. Vis.- u. Consf.-Ordn. 1573 (Richter Kirchenordn. II, 360): Zu deme sollen auch zu solchem wichtigen Ampte, wie bißhero geschehen, keine Schneider, Schuster, oder andere verdorbene Handtwercker vnd Ledigkgenger die jre Grammaticam nicht studiert, viel weniger recht lesen können, vnd alleine, weil sie jres beruffs nicht gewartet, verdorben vnd nirgendt hinaus wissen, nothalben Pfaffen werden", berufen werden.

[2]) Gerade die Schwierigkeit, unter der die landesherrliche Auffassung zum Siege gelangte, und die lange Dauer des darum geführten Kampfes — noch 1723 mußte Friedrich Wilhelm I, gegenüber dem preuß. Adel „den irrigen Wahn" verwerfen, „mit welchem man das von Gott ihm zu kommende jus episcopale supremum mit dem jure patronatus verwechseln wollen" (Jacobsohn, Gesch. der Quellen II. S. 97) — beweisen, daß die z. Z. der Reformation von den Patronen zur Geltung gebrachte Auffassung vom Patronate Ausdruck wirklicher Rechtsüberzeugung war und nicht nur im Bewußtsein der Wehrlosigkeit des Kirchenregiments auf dessen Kosten begangene Rechtsanmaßung. Vgl. Hansult, D. Z. XII, S, 365.

wurden sie von der Rechtswissenschaft unterstützt, die, am kanonischen Recht gebildet, bei Behandlung des protestantischen Kirchenrechts gleichfalls den kanonistischen Patronatsbegriff zur Anwendung brachte. Die Aufstellung eines aus dem Kirchenregiment abzuleitenden subsidiären l. P.-R. war damit hinfällig geworden; denn da das kanonische Recht zur Begründung eines Patronatrechts einen besonderen Rechtstitel (Fundation) verlangte, so mußte dieses Erfordernis auch für die Patronate des Landesherrn gelten. Andererseits ließ jedoch gerade die damals herrschende Theorie, mit der das landesherrliche Kirchenregiment motiviert wurde, das Episkopalsystem, es den Fürsten wünschenswert erscheinen, ihr kirchliches Ämtervergabungsrecht auf Patronatrechte stützen zu können.

Gleich dem Territorialsystem baut der Episkopalismus — wenigstens in der ihm von Reinkingk gegebenen Fassung — die landesherrliche Kirchengewalt auf naturrechtlicher Grundlage auf[1]), nur sind die Prinzipien verschieden, von denen das Naturrecht des Episkopal- und das des Territorialsystems beherrscht wird, und dementsprechend fällt auch Aufgabe und teilweise Umfang des landesherrlichen Kirchenregiments nach beiden Systemen verschieden aus. Das Naturrecht, auf dem Reinkingk und seine Nachfolger, vor allem Carpzov, ihre Lehre vom regimen ecclesiasticum aufrichten, wurde von protestantisch-theologischer Anschauungsweise beherrscht. Es sprach zwar dem Landesherrn die potestas circa ecclesiastica als a Deo concessa und ihm vi superioritatis territorialis, kraft habender landesfürstlicher Gewalt zustehende zu[2]), indem es jedoch gleichzeitig die defensio Ecclesiae, d. h. die Sorge, ut mala externa ab ea arceantur et — hierauf liegt der Nachdruck — ut purus sit Religionis cultus ac tutus Ecclesiae status ab inimicis internis[3]), als inneren Grund und von ihm zu er-

---

[1]) Richter, Gesch. d. ev. K.-Verf. S. 193 n. 3.

[2]) Reinkingk, Tract. de regim. p. 309 (L. III. Cl. I. Cap. I § 9), p. 340 (Cap. X. § 2); B. Carpzovius, Jurispr. Eccles. p. 3 (L. I. Tit. I. Def. II. § 1).

[3]) B. Carpzovius, Jurispr. Eccl. p. 2. (L. I. Tit. I. Def. I. § 15 u. 16.)

füllende Aufgabe hinstellt, gab es ihm auch seine eigentümliche Richtung und seine Grenzen. Es sind in dieser Hinsicht besonders folgende Konsequenzen zu ziehen:

1. Alle potestas ecclesiastica principis ist nach episkopalistischer Anschauung nichts anderes als im Interesse der Kirche, das mit der Erhaltung der reinen Lehre identifiziert wird, gehandhabte Staatsgewalt.

2. Die Tätigkeit des Landesherrn ist vorzugsweise eine Gefahren abwehrende, vorbeugende, negative: das Kirchenregiment ist im Interesse der Kirche geübte staatliche Kontrolle.

3. Aus dem Umstande, daß das Interesse der Kirche das Motiv zu der Konzession des Regiments an den Landesherrn bildet, folgt, daß das Regiment, der Ausübung nach zwar dem Landesherrn zustehend, seinen Inhalt von demjenigen Element zu empfangen hat, das allein das Interesse der Kirche im oben (Ziff. 1) bezeichneten Sinne sachgemäß zu beurteilen vermag, d. h. von der — orthodoxen — Geistlichkeit.

4. Daher sind zur Handhabung des Kirchenregiments weder der Landesherr für sich allein noch seine mit der Staatsverwaltung betrauten Behörden genügend qualifiziert, vielmehr bedarf es dazu eines besondern Behördenorganismus, in dem die Geistlichkeit die führende Stellung innehat. Die Vornahme kirchenregimentlicher Akte anders als durch das Medium dieses Behördenapparates jedoch kommt dem Landesherrn prinzipiell nicht zu.

Eine auf das Kirchenregiment gegründete Besetzung kirchlicher Ämter hätte nach diesem System — mit Ausnahme der Bestellung der Regimentsbeamten selbst, wie der Superintendenten und der Mitglieder der Konsistorien — nicht vom Landesherrn persönlich, sondern in seinem Auftrage durch die Konsistorien als seine Kirchenregimentsbehörden vollzogen werden müssen[1]), wie dies denn auch im Falle der Devolution bei Säumigkeit eines Patrons geschah[2]). In dieser Weise aber

---

[1]) Vgl. Stahl, Kirchenverf. S. 298 f.

[2]) B. Carpzovius, Jurispr. Eccl. p. 21 (L. I. Tit. II. Def. XV. § 11.)

praktisch eine Herabsetzung ihres Einflusses auf die kirchliche Ämtervergabung, den sie seit der Reformation durch die von ihnen persönlich vorgenommene Nomination der Amtskandidaten ausgeübt hatten, zuzugeben, waren die Fürsten meist wenig geneigt; sie behielten die Ernennung ihrer Geistlichkeit lieber sich persönlich oder ihren weltlichen Behörden vor [1]), und um diese Erscheinung mit der herrschenden Doktrin in Einklang zu bringen, bot die Charakterisierung ihrer Nominationsbefugnisse als patronatischer einen willkommenen Ausweg.

Die Theorie, die, wie bereits angedeutet wurde, den allgemeinen landesherrlichen Patronat aus dem Kirchenregiment des Landesherrn nicht abzuleiten vermochte [2]), mußte, um sich mit ihm abzufinden, ihn auf anderem Wege rechtfertigen.

Man griff daher auf eine Theorie zurück, die — wohl im Anschluß an den oben (S. 13) berührten tatsächlichen Zustand, demzufolge sich in der Hand der Landesherren zahlreiche Patronate angesammelt hatten — von angesehenen Kanonisten [3]) verteidigt worden war und von französischen Juristen

---

[1]) So erneuerte in Brandenburg der große Kurfürst eine bereits von Johann Sigismund erlassene Verordnung (durch Reskr. v. 16. II. 1660), wonach Pfarrstellen seines Patronates aus dem „Geheimbten Rathe . . . ersetzet, auch nebenst den Vocationen die Confirmationen und Schreiben pro introductione alda ausgefertiget werden" sollten. Jacobson, Ev. K.-R. Preußens S. 362. — Über das abweichende Verhalten des Herzogs von Württemberg s. o. n. 1. (S. 8).

[2]) Einen Versuch, dies zu tun, unternimmt Balthasar, Ius ecclesiast. pastor. Tom. I. p. 272, indem er sagt: „Das jus Patronatus vulgare, so eigentlich in Iure vocandi Personas ecclesiasticas bestehet, . . . war zu Catholischen Zeiten ein annexum des juris episcopalis und ward daher in denen Städten von denen Bischöffen gehandhabet, die aber selbiges zum Theil andern vornehmen Geistlichen abgetreten: auf dem Lande aber, und damit Privati so viel williger seyn möchten, Kirchen und Capellen zum öffentlichen Gottesdienste anzulegen, ward das Jus Patronatus darüber denen fundatoribus oder dotatoribus ecclesiae beygeleget." Mit dem bisch. Kirchenregiment wäre es dann auf die Landesherrn übergegangen. — Es liegt die Auffassung zu Grunde, als ob Patronat und bisch. Ämterverleihungsrecht ursprünglich ein und dasselbe gewesen seien.

[3]) Der gleich zu nennende Boërius zitiert u. a. Archidiaconus (Guido de Baysio), Bal. (Baldus), Martinus Laudensis.

des 16. Jahrhunderts[1]) von neuem vertreten wurde, und die in der Formulierung des Boërius (Decisiones supremi senatus Burdegalensis. p. 65. Dec. XXXII) folgendermaßen lautete: reges in eorum regnis habent, quo ad jus patronatus, in ecclesiis cathedralibus, abbatialibus, ac aliis collegiatis et particularibus beneficiis intentionem fundatam[2]).

Diese Präsumtion für die protestantischen Landesherrn in Anspruch zu nehmen, lag für episkopalistische Schriftsteller um so näher, als sie auf die weitere Vermutung gestützt wurde, talia beneficia fluxisse a principe, tanquam a fonte, et nutricio Ecclesiarum[3]), und die hier dem Fürsten gegenüber der Kirche zugewiesene Stellung der Anschauung entsprach, die der Episkopalismus von dem Verhältnis des Landesherrn zur Kirche hatte[4]).

Der landesherrliche Patronat wurde also hier auf die Präsumtion des Vorliegens des kanonischen Erwerbstitels, d. h. auf eine zwar unhaltbare, aber doch im Prinzip dem kanonischen Recht entsprechende Weise zu begründen versucht. Freilich war damit das Eintreten landesherrlichen Patronats nicht zu einer notwendigen Konsequenz des Mangels eines privaten

---

[1]) Reinkingk (Tract. de reg. p. 336) nennt Nicol. Boërius und Antonius Faber.

[2]) Reinkingk, Tract. de reg. p. 336 (§ 47 u. 48): Et quamvis Pontificii Doctores ad Principes et Reges jus conferendi et praesentandi per modum privilegii pertinere dicunt . . . Verius tamen est Regibus tanquam nutritiis Ecclesiarum jure regio et proprio ex praesumptione juris in universo Regno tamdiu competere, donec particulare in specie a quopiam probetur. — Vgl. ferner Finckelthaus, Tract. de jure patronat. p. 364: (Jus patronatus novum probatur) ex finibus Territorii. In dubio enim quaecunque intra fines Regni, Provinciae, Civitatis, Castri etc. reperiuntur: Ea censentur esse illius, cujus est Regnum, Provincia, Civitas, Castrum. — B. Carpzovius (Jurispr. Eccl.) erwähnt solche Präsumtionen nicht; L. I. T. II. Def. XXI. § 1 (p. 29) sagt er sogar, daß Eccl. semper praesumitur libera, behandelt aber Tit. III (De nominatione et vocatione ministrorum Ecclesiae) doch nur die Berufung des Geistl auf Grund Patronats, — ein Zeichen, daß er diese wenigstens für die allein praktische hält.

[3]) Ant. Faber bei Reinkingk, l. c. p. 336 (§ 46).

[4]) Reinkingk, l. c. p. 309 (§ 6).

Patronatrechts gestempelt, sondern die Inanspruchnahme desselben in das landesherrliche Belieben gestellt. Dieses Ergebnis stimmt mit der Tatsache überein, daß von der gleichzeitigen Literatur das Vorhandensein patronatfreier Kirchen vorausgesetzt wird [1]).

Die Lehre von einem präsumtiven landesherrlichen Patronatrecht mochte sich auch in der folgenden Zeit um so eher erhalten, als auch das nach dem Episkopalsystem zur Herrschaft gelangende Territorialsystem — in seiner ursprünglichen Gestalt wenigstens — nicht geeignet war, ein aus dem landesherrlichen Kirchenregiment herzuleitendes jus provisionis plenae zu befördern. Machte es sich doch zunächst, wie schon der Anlaß zu seiner Aufstellung erkennen ließ [2]), sogar in gewisser Weise als eine Beschränkung der landesherrlichen Kirchengewalt geltend!

Auch dieses System baut sich, wie bereits vorhin bemerkt wurde, auf naturrechtlichem Boden, jedoch auf dem eines von der Philosophie beherrschten Naturrechts auf. In Verfolg der insbesondere von Grotius und Hobbes vertretenen Lehre vom Sozialkontrakte war die Rechtsphilosophie zur Aufstellung des Satzes gelangt, der Staat sei durch vertragsmäßige Unterwerfung seiner einzelnen Glieder unter die seinen Willen verkörpernde Obrigkeit entstanden; die Staatsangehörigen hätten sich durch diesen Akt einer bestimmten Anzahl ihnen ursprünglich zustehender Rechte entäußert, sich einer Einschränkung ihres ursprünglich unbeschränkten Rechts auf freie Selbstbestimmung unterzogen. Schwankend war jedoch das Maß dieser angenommenen Selbstentrechtung, positiv ausgedrückt: das Maß der dem Staate zuständigen Rechte, der Staatsgewalt. Den Maßstab gab der als bei jener Staatsgründung von den Kontrahenten verfolgt vorausgesetzte Zweck ab. Je nachdem dieser weiter oder enger abgesteckt wurde, differierte der Umfang der dem Staate zur Erreichung desselben über den einzelnen zu-

[1]) Vgl. z. B. Neuber, Praecipua Jur. Patr. Ecclesiarum Prot. Vulg. Capita. p. 7 (Aph. II., lit. c.): Praeter ecclesias patr. dantur etiam liberae.

[2]) S. darüber Stahl, Kirchenverf. S. 15.

gefügten Verfügungsmacht, der Umfang der Staatsgewalt. Diesen Zweck aber glaubte man vorerst in der Wohlfahrt der Staatsangehörigen, der salus publica — von Wolff als vitae sufficientia, tranquillitas, securitas präzisiert[1]) — gefunden zu haben. In seiner Verfolgung lag mithin Rechtfertigung und Begrenzung der Staatsgewalt. Von einer Dienstbarmachung des Staates gegenüber der Kirche, wie sie vom Episkopalsystem befürwortet wurde, kann nach diesen Prinzipien keine Rede sein; der Staat hat vielmehr wie jeder Gesellschaft in seinem Bereiche, so auch der Kirche gegenüber seine Aufgabe erfüllt, wenn er verhütet, daß durch sie seine Bürger zu Schaden kommen. „Die wechselseitige Toleranz der verschieden Glaubenden ist die einzige Aufgabe, zu deren Durchführung die Kirchengewalt berechtigt ist." (Stahl, Kirchenverf. S. 18). Das landesherrliche Kirchenregiment besteht also im Prinzip in nichts anderem als der im Interesse des Staates[2]) von diesem über die Kirchengesellschaft zu übenden Kontrolle, und wenn im Verhältnis zu dieser kontrollierenden Tätigkeit des Staates der Kirche allen übrigen Gesellschaften im Staate gegenüber eine Sonderstellung eingeräumt wird, so geschieht dies nur in dem Sinne, daß sie wegen ihrer großen Ausbreitung und ihres dementsprechenden Einflusses, falls sie einmal ihr wahres, prinzipiell als löblich anerkanntes Ziel aus den Augen verliert, dem Staate um so gefährlicher werden kann, und daher einer besonders strengen Aufsicht bedarf[3]).

---

[1]) Berolzheimer, Philos. d. Staates S. 73.

[2]) Gegensatz zum Episkopalsystem!

[3]) Sunt utique ecclesiae coetus ex suo fine laudabiles, et optimi, imo a Deo approbati. Ast ubi a vero recedunt scopo, in reipublicae totius detrimentum eo magis vergunt, quo latius se extendunt per totam rempublicam, imo eam in universum quandoque occupant. — Incumbit ergo eo magis imperantibus, ut . . . curam rerum ecclesiasticarum non deponant; sed ex suprema inspectione videant, ne quid in ecclesiis in detrimentum reipublicae geratur. Atque haec sunt genuina fundamenta, ex quibus jura circa sacra imperantibus peti debent. (J. H. Boehmer, Jus Eccl. Prot. Tom. I. p. 731). — Eo magis autem curae suae negotia ecclesiastica commendata habere debet (sc. princeps), quo funestius malum in rempublicam ex neglecta hac cura redundare potest. (l. c. p. 746).

Eine andere Quelle als das soeben beschriebene Kontrollrecht hat das landesherrliche Kirchenregiment nicht; dem Fürsten als praecipuum membrum (nach Art des Episkopalismus) weitergehende Befugnisse einzuräumen, wird ausdrücklich abgelehnt[1].

Daß aus diesen Grundsätzen ein freies Besetzungsrecht der Fürsten sich nicht von vornherein ableiten läßt, liegt auf der Hand. Collatio libera als freie Amtsverleihung auf Grund landesherrlichen Kirchenregiments ist ein dem Territorialismus von Haus aus unbekannter Begriff und kommt daher auch in den Werken J. H. Böhmers, der als Hauptvertreter des in Rede stehenden Systems wohl als maßgebend angesehen werden darf, nicht vor. Vielmehr stellt Böhmer den Grundsatz auf, daß „quatenus nihil aliud constitutum", „ius eligendi parochum penes totam ecclesiam parochialem" sich befinde [Jus paroch. p. 95 (Sect. III. Cap. I § 7)]. Das Recht der Pfarrwahl kann jedoch auch gegebenenfalls bestimmten Personen zustehen, und das ist eben der Fall des Patronatrechts[2]. Wiederum auf dieses sahen sich also die Landesherren angewiesen, wenn sie das von ihnen beanspruchte Recht der Nomination zu den Ämtern ihrer Landeskirche motivieren wollten.

Es konnte nicht ausbleiben, daß auch bei der Redaktion des allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten die Frage nach dem allgemeinen l. P.-R. zur Diskussion kam[3]. Entsprechend den Grundsätzen J. H. Böhmers hatte Assistenzrat Klein in dem von ihm hergestellten Entwurfe zu dem kirchenrechtlichen Teil des Gesetzbuchs als § 126 folgende Be-

---

[1]) Ast vero in ecclesia princeps plus juris non habet, quam aliud quodcunque membrum, quia in ea non consideratur, ut princeps, sed ut christianus. (J. H. Boehmer, J. E. P. Tom. I. p. 756).

[2]) l. c. § 8 und 9 (p. 96), § 14 (p. 98). — Daß B. nur die Alternative: Bestellung des Geistlichen durch Patron oder gemeindliche Pfarrwahl vor Augen hat, geht außer aus dem Umstande, daß er einen dritten Weg der Berufung eines Geistlichen nicht erwähnt aus § 38 (l. c. p. 122) hervor, wo er sagt: „Revertor ad ecclesias parochiales non patronatas, in quibus electio adhuc obtinet"; vgl. ferner l. c. § 39: „Legitime ita (d. h. durch Gemeindewahl) vocatus, vel a patrono praesentatus".

[3]) Zum flg. vgl. Jacobson, Ev. Kirchenr. S. 278f.

stimmung getroffen: „Eine Gemeinde, welche noch mit keinem Patronate versehen ist, kann Jemanden mit Einwilligung des Consistorii oder Bischofs das Patronatrecht übertragen." Dagegen bemerkte Carmer: „In diesem Falle gebührt das Patronatrecht dem Landesherrn, unter dessen Schutze alle Kirchen und Kirchengesellschaften stehen. Es kann sich Jemand ein Recht dazu erwerben, es muß ihm aber der Gebrauch dieses Rechts vom Staate zugestanden werden. Er muß damit beliehen werden." Eingehender entwickelt Carmer seine Ansicht an andrer Stelle folgendermaßen: „Das Ober-Kuratorium über die Kirche gebühret dem Landesherrn, sowie über unmündige, und kann nur von dem Oberhaupt des Staates, dem dergleichen Pflicht obliegt, an bestimmte Personen übertragen werden. Es heißt deswegen auch kirchlich." — „Von Rechtswegen soll eine Kirche so wenig ohne einen Patron, als ein Minorenner ohne Vormund im Staate gelassen werden. — Wo kein Particulier zum Patron bestellt ist, da wird der Landesherr selber qua talis in Ansehung dieser Kirche angesehen." Die Theorie vom subsidiären l. P.-R. hat hier dahin eine Erweiterung erfahren, daß selbst die Privatpatronate aus dem gemeinen Patronate des Staates bezw. des Landesherrn, in dem sich der Staat als in seinem Oberhaupte verkörpert, abgeleitet erscheinen[1]). Diese Anschauung baut sich auf drei Voraussetzungen auf:

1. Jede Kirche, d. h. jede einzelne Kirchengesellschaft als „moralische Person", bedarf entsprechend der damaligen Rechtsanschauung gleich allen andern „moralischen Personen" der

---

[1]) Das Erfordernis landesherrlicher Verleihung jeden Patronats, auch bei Erwerb eines solchen auf den Fundationstitel hin, wurde vom sächsischen Recht bereits seit der Zeit der Kirchenvisitationen (im 16. Jahrhundert) aufgestellt. S. Neubert, Kirchenr. d. Kgrchs. Sachsen S. 97 (§ 62 n. d.) Nach dem bei Kaim, Kirchenpatronatrecht Bd. II. § 31 (S. 73) Gesagten bildet die Verleihung im Falle der Fundation jedoch hier nur eine Form der Kontrolle, um festzustellen, daß durch die Erbauung des Gotteshauses einem Bedürfnis genügt ist, ferner die Mittel zur Unterhaltung des Gebäudes sowie zur Besoldung der Kirchendiener vorhanden sind und Rechte Dritter nicht verletzt werden.

Bevormundung [1]). Für diesen Satz erblickte man eine Stütze in dem Umstande, daß in der Tat die Kirche von jeher mit gewissen Vorrechten Minderjähriger, d. h. der Vormundschaft bedürftiger Personen, ausgestattet war [2]).

2. Das Recht und die Pflicht diese Vormundschaft zu führen, wird im Patronatrecht gefunden, dieses also nach unkanonischer, deutschrechtlicher Anschauungsweise als ein der Vormundschaft analoges Rechtsinstitut angesehen [3]).

3. Die Fürsorge für alle der Bevormundung bedürftigen Personen liegt prinzipiell dem Staate ob und kann erst von diesem auf Dritte übertragen werden, — ein Prinzip, das in den §§. 1 und 3 Tit. 18 Tl. II. A.L.-R. hinsichtlich der eigentlichen Vormundschaft gesetzlich fixiert ist. Dementsprechend ist der Staat, kraft der ihm der Kirche gegenüber obliegenden Schutz- und Schirmpflicht (jus patronatus eminens) grundsätzlich Inhaber aller Patronate, während Private solche nur durch staatliche Verleihung erwerbeu können.

Suarez, der die Theorie vom Staatspatronate überhaupt bekämpfte, richtete seine Angriffe vornehmlich gegen die Sätze zu 1 und 3, indem er erklärte, der Staat könne jemand das Patronatrecht nur insofern verleihen, als er solches selbst habe, was in der Regel jedoch nicht der Fall sei. Gegen den Satz

---

[1]) A. L.-R. II, 13 § 13; Dernburg, Pr. Priv.-R. 1875. I, S. 95.

[2]) Vgl. z. B. die Resolution an die Kurmärkischen Stände v. 1. V. 1652: „Die Einkünfften der Kirchen, so ex antiquis legatis, vermachungen und Stifftungen herrueren, seind tanquam onera realia allen andern debitis minus privilegiatis in alle wege vorzuziehen. In den übrigen posten aber, so debita Chirographaria sein, und ex causa mutui herrühren, kan sich die Kirche keines Privilegii praelationis anmaßen, sondern muß mit andern creditoribus, so paria Jura haben, in tributum gehen, es wehre denn sache, das der Patronus das debitum contrahiret, auf welchem Fall der Ecclesia nicht weniger in bonis Patroni, als den pupillis in tutorum et Reipublicae, in bonis administratorum tacita hypotheca et quidem in tempore, da der debitor Patronus der Kirchen geworden, zustehet. (Mylius, C. C. M. VI, 1 p. 402/3.)

[3]) In dem sich aus dieser These in Verbindung mit der zu 1 sich ergebenden Satze, daß jede Kirche einen Patron haben müsse, begegnete sich Carmer mit der gleichzeitigen österreich. Gesetzgebung. Vgl. Kaltner, Arch. LXXIV, S. 68.

zu 1 bemerkt er, daß die Kirche darum, weil sie gewisse Rechte der Minorennen habe, noch nicht diesen selbst zugezählt werden könne, gegen den zu 3, daß die (aus dem jus patronatus eminens fließenden) Rechte der Aufsicht des Staates bezw. des Landesherrn vom Patronate sehr verschieden seien.

Suarez drang jedoch mit seiner Anschauung nicht durch, und § 573 A.L.=R. II, 11 sanktionierte in der Bestimmung, daß der Patronat nur durch Verleihung seitens des Staates erworben werden könne, einen der wichtigsten, sich aus dem Staatspatronat im Carmerschen Sinne ergebenden Folgesätze. Freilich ließ man es andrerseits bei der Aufstellung dieses Satzes bewenden, ohne weiteren Konsequenzen Raum zu geben, die aus dem im § 573 angewandten Prinzip abzuleiten gewesen wären. Insbesondere wurden die hinsichtlich der Ämterbesetzung an privatpatronatfreien Kirchen zu ziehenden Folgerungen durch § 353 a. a. O. abgeschnitten. Immerhin ist aus der Fassung des zitierten Paragraphen, wonach bei Kirchen ohne „eigenen“ Patron die Wahl des Pfarrers in der Regel der Gemeinde gebührt, ersichtlich, daß man sich bei der Feststellung seines Wortlauts des im § 573 aufgestellten Prinzips bewußt war und diesem mit § 353 wenigstens nicht entgegentreten wollte.

Nachdem bereits die radikale Ausgestaltung des Territorialismus [1]) welche, die Kirche als staatliche Anstalt charakterisierend, die kirchliche Ämtergewalt in der staatlichen aufgehen ließ, ein l. P.=R. im technischen Sinne erübrigt hatte, hat die Herrschaft des Kollegialsystems dem Begriffe des allgemeinen l. P.=R. endgültig den Boden entzogen. Indem es einerseits scharf den Unterschied zwischen der kirchlichen Gesellschaftsgewalt (jura collegialia, jus sacrorum) und der landesherrlichen Kirchenhoheit (jus circa sacra) betont [2]) macht es andrerseits im Gegensatz zu dem Territorialsystem in der vorhin betrachteten Gestalt den Landesherrn wie zum Inhaber der Kirchenhoheit, so auch zum Inhaber der Kollegialrechte [3]), in welchen das

[1]) S. den flg. §!

[2]) Friedberg, Lehrbuch. 5. Aufl. S. 91.

[3]) G. L. Boehmer, Princ. jur. can. Lib. II. Sect. II. Tit. I. § 166/7 (p. 133/4), vb. Part. Gen. Tit. I. § 7—9 (p. 5—7).

Verleihungsrecht der geistlichen Ämter als enthalten gedacht wurde[1]). Gegenüber dem so begründeten freien kirchenregimentlichen Ämtervergabungsrechte war ein allgemeines subsidiäres l. P.-R. nicht nur — vom Standpunkt des landesherrlichen Interesses bei der Ämterverleihung aus betrachtet — überflüssig, sondern es stand auch nach dem im Eingange des Paragraphen Gesagten mit demselben in Widerspruch. Von einem l. P.-R. im technischen Sinne konnte jetzt nur noch als von der Summe der kraft besondrer Rechtstitel dem Landesherrn bzw. dem Staate zuständigen Patronate gesprochen werden[2]).

In diesem Sinne ist das l. P.-R. weder von Art. 18 der Verf.-Urk. v. 31. I. 1850, der ja das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht des Staates bei Besetzung kirchlicher Stellen, soweit es auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruhe, ausdrücklich aufrecht erhält, noch hinsichtlich Rheinlands und Westfalens durch § 4 der für diese Provinzen erlassenen Kirchenordnung v. 5. III. 1835, wonach alle Gemeinden, welche keinen Patron haben, das Recht der freien Pfarrwahl haben sollen, berührt worden[3]).

Es setzt sich aus zwei Kategorieen von Patronatrechten zusammen: solchen, die der Landesherr als Privatperson (z. B. als Besitzer der Kronfideikommißgüter) innehat und solchen, die dem Staate als juristischer Person zustehen (sog. fiskalische Patronatrechte[4]), die daher nur uneigentlich und nur, insofern

---

[1]) l. c. Lib. III. Sect. IV. Tit. X. § 516 (p. 425).

[2]) S. v. Dömming, Rechtsstellung des Kirchenpatrons § 2 Ziff. 3 (S. 5 f.).

[3]) Infolge aufgetauchter Zweifel bezüglich der Stellen landesh. Patr. ist in der — nicht gesetzlich verkündigten — Cab.-O. v. 25. IX. 1836 § 4 K.-O. v. 5. III. 35 dahin interpretiert worden, daß damit nur den Gemeinden, die vor dem Eintritt der französischen Herrschaft sich im unbestrittenen Besitz des Wahlrechts befanden, dieses Recht wiederum beigelegt werden sollte. (Jacobson, Ev. Kirchenr. Preuß. S. 374/5). Damit ist zugleich ausgesprochen, daß regierungsseitig jedenfalls die Fälle landesh. Patr. als echte Patr. betrachtet wurden. Gegen die Richtigkeit dieser Auffassung wendet sich Bessel in der Monatsschrift der ev. Kirche der Rheinprov. u. Westph. 1843. S. 66 ff.

[4]) Dömming, Rechtsstellung § 2 Ziff. 3 (S. 6).

der Staat sich im Landesherrn als seinem Oberhaupte verkörpert, „landesherrliche" genannt werden können. Die Unterscheidung gelangt in der Ausübung des im Patronat enthaltenen Besetzungsrechts insofern zum Ausdruck, als bei Patronaten der ersten Art das Hausministerium nach Anhörung des betreffenden Konsistoriums an die Allerhöchste Stelle zu berichten hat[1]), während bei denen der zweiten Kategorie die Präsentation durch das Konsistorium erfolgt, das dann auch über die von der Gemeinde gegen den Amtskandidaten gemachten Einwendungen entscheidet[2]). Die Verwaltungsrechte hinsichtlich des kirchlichen Vermögens werden bei den Patronaten der zweiten Klasse von den Regierungen (Abteilung für Kirchen und Schulwesen), in Berlin von der Ministerial- Militär- und Baukommission geführt[3]) Obgleich mithin beim fiskalischen Patronat im Besetzungsmodus des betreffenden geistlichen Amts gegenüber kirchenregimentlicher freier Kollatur äußerlich kein Unterschied obwaltet[4]), so kann die Besetzung in diesen Fällen doch nicht als collatio libera im technischen Sinne bezeichnet werden. Der Ausdruck der K.-Gem.- u. Syn.-Ordn. v. 10. IX. 1873 § 32 Ziff. 2, wonach „Pfarrstellen, welche bisher auf Grund des fiskalischen Patronats .. der freien kirchenregimentlichen Verleihung unterlegen haben," künftig alternierend durch das Kirchenregiment und mittels Wahl seitens der vereinten Gemeinderepräsentationen besetzt werden sollten, ist daher ungenau, da es sich in diesen Fällen, wie soeben bemerkt, theoretisch um solche der collatio necessaria handelte.

---

[1]) Cab.-O. v. 26. II. 1848, Min. v. 18. IV. 1848. (Nitze, Verf. u. Verw.-Gesetze. S. 561).

[2]) Friedberg, Lehrbuch. 5. Aufl. S. 369.

[3]) Dömming a. a. O.

[4]) Es gilt der Ausspruch Schillers (Inst. jur. can. p. 159): (Collationi liberae) similis est vocatio principum, ubi penes ipsos etiam jus patronatus est.

Kapitel 2.

Das l. P.-R. gegenüber der katholischen Kirche.

§ 1.

Das l. P.-R. auf Grund der Staatshoheit.

Von der Theorie wurde ein allgemeines l. P.-R. auf Grund der Präsumtion des kanonischen Erwerbstitels, wie oben (S. 47) bemerkt wurde, zwar schon im Mittelalter für die Landesherren der deutschen Territorien, also gegenüber der katholischen Kirche, in Anspruch genommen[1]), ohne daß es jedoch anscheinend in der Praxis eine bedeutende Rolle gespielt hätte. Der Grund dazu ist wohl darin zu suchen, daß wie das Verhältnis der landesherrlichen Gewalt zur katholischen Kirche im alten Reiche überhaupt, so auch die beiderseitigen Befugnisse bei der Besetzung geistlicher Ämter weniger nach prinzipiellen Gesichtspunkten als durch ein System gegenseitiger wohlerworbener Rechte bestimmt wurden[2]). Erst als dieser Standpunkt in den letzten Jahren des alten Reichs zugunsten einer prinzipiellen Auseinandersetzung mit der katholischen Kirche aufgegeben wurde, gelangte man in einer Reihe von (besonders süddeutschen) Staaten zur Aufstellung des Begriffs eines l. P.-R., das sich jedoch — im Unterschiede von dem in der evangelischen Kirche — als aus der Staatshoheit abgeleitetes Kollationsrecht charakterisiert. Der Grund dazu ist in erster Linie in der damals herrschenden

[1]) In Bezug auf Bal. (Baldus) ausdrücklich ausgesprochen bei Nic. Boërius, l. c.

[2]) Mejer, Zur Geschichte der röm.-dtsch. Frage. Bd. I. S. 234ff.

territorialistischen Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche zu finden. Wie bereits oben angedeutet wurde, führte die Vertragstheorie, die den Ursprung des Staates erklären sollte, durch die Bedeutung, die durch sie der Staatszweck für die Feststellung des Umfangs der Staatsgewalt erhielt, zu einer Labilität bei dessen Begrenzung, die dem Schwanken in der weiteren oder engeren Absteckung des Staatszweckes entsprach. Eine naheliegende Gedankenverkettung führte dazu, als solchen nicht mehr die materielle Wohlfahrt der Untertanen, sondern darüber hinaus ihre sittliche Höherbildung zu betrachten und die Kompetenz der Staatsgewalt dementsprechend auf alle Einrichtungen auszudehnen, die diesem Ziele zu dienen bestimmt waren. Diesen Maßstab auch bei Beurteilung des Verhältnisses von Staat und Kirche anlegend, folgerte man daraus die Absorption der Kirchengewalt durch die Staatsgewalt. Diese Folgerung zu ziehen, war nur möglich durch eine unterschätzende Verkennung des Wesens von Religion und Kirche, wie sie sich in der bekannten Sonnenfelsschen These[1]) scharf ausspricht: „Die Religion ist das wirksamste Mittel, den sittlichen Zustand auszubilden. Die weltliche Gesetzgebung würde in manchen Stücken unzureichend sein, wenn das Band der Religion und ihre Strafen ihr nicht die Hände böten: daher sie in der Polizei nicht als Endzweck, sondern als ein Mittel nicht aus den Augen gelassen werden kann[2]).“ Religion als Erziehungsmittel zur Sittlichkeit! Rationalistisch — nüchtern sah man das der Religion innewohnende mystische Element kaum als integrierenden Bestandteil, sondern nur als Stimulatorium für rohere Gemüter an, um sie dem moralischen Endziel näher zu bringen. Man schloß die Kirchen, um das Volk in die philosophischen Schulen zu schicken, sagt treffend der Verfasser der „Geschichte des Patronatrechts in der Kirche[3]).“ (S. 167). Indem damit die Pflegerin der Religion, die Kirche, zur Erziehungsanstalt

---

[1]) Friedberg, Gränzen zwischen Staat u. Kirche. Bd. I. S. 157.

[2]) Vgl. auch das Generale der bayr. Reg. v. 11. II. 1802 bei Mejer, Zur Gesch. I, 244.

[3]) von Zirkel.

degradiert wurde, vermochte sie der Staat nicht mehr als etwas von sich wesentlich Verschiedenes zu erkennen, und konnte daher in berechtigter Inanspruchnahme der Alleinherrschaft auf seinem Gebiete der Kirche, nachdem sie einmal als etwas in ihren Zielen ihm Gleichgerichtetes erkannt war, nicht mehr Existenz neben ihm, sondern höchstens als einer staatlichen Anstalt in ihm und durch ihn gestatten. Um mit der Sonnenfelsschen These zu reden: er durfte sie zwar nicht aus den Augen lassen, aber nur als ein Mittel in der Polizei.

Die weltlichen Fürsten, von denen insbesondre die katholischen von jeher nach dem Einflusse auf ihre Geistlichkeit strebten, den die protestantischen auf ihre evangelischen Landeskirchen übten[1]), machten sich diese Lehren um so lieber und leichter zu eigen, als sich ihnen einerseits dank der absoluten Staatsverfassung staatsseitig bei der Ausdehnung ihrer Regierungsbefugnisse keine Schranken entgegenstellten[2]), und ihnen die Verhältnisse in der katholischen Kirche selbst entgegenkamen. Der antikurialistisch gesinnte Episkopat war eher geneigt, sich staatlicher Bevormundung zu unterwerfen, als in der Abhängigkeit von Rom zu verharren, und selbst zu sehr in aufklärerischen Ideen befangen, um sich den daraus fließenden Prinzipien energisch zu widersetzen[3]).

Aus diesen Anschauungen heraus wurde der Anspruch des Landesherrn als Trägers der Staatsgewalt, die kirchlichen Pfründen seines Territoriums zu besetzen, vertreten[4]), der, insofern er die niedern Pfründen betraf, zur Zeit der großen Säkularisationen die Bezeichnung „l. P.-R." empfing. Und speziell in dieser Hinsicht kam den Landesherrn der historische Grund zu Hilfe, daß sich, wie oben (S. 13) erwähnt, bereits seit vielen Jahrhunderten auf Grund der verschiedensten Rechts-

---

[1]) Frantz, Lehrbuch. S. 60.

[2]) Friedberg, Gränzen. II, 764.

[3]) Vgl. z. B. den Salzburger Hirtenbrief von 1782 (Mejer, Zur Gesch. I, 84 f.) u. die Äußerungen des Bisch. von Mantua (ebd. S. 58).

[4]) z. B. von Martini, Positiones juris naturalis 1767 (Mejer, Zur Gesch. I, 52); Pehem, Praelectiones in jus eccl. univ. Wien 1786. § 807. (Friedberg, Gränzen. I, 161).

titel eine große Zahl von wirklichen Patronaten sowie auch sonstigen Präsentations- und Nominationsrechten in ihrer Hand vereinigt hatte[1]). Indem man vergaß, daß trotz ihrer großen Zahl alle jene Rechte auf singulären Rechtstiteln beruhten, schien sogar die Geschichte den Beweis für die Begründetheit des landesherrlichen, d. h. auf der Staatsgewalt beruhenden Rechts zu liefern. Nicht der Bischof, sondern im geraden Gegensatz zu den Vorschriften des kanonischen Rechts der Landesherr hat fundatam intentionem liberae collationis[2]).

Es erscheint wunderbar, daß die Theorie vom l. P.-R. gegenüber der katholischen Kirche nicht schon lange vor den Säkularisationen des Jahres 1803 in der Praxis zur Durchführung gebracht wurde. Allein in Teilen der preußischen Monarchie war ein dementsprechendes landesherrliches Recht in Übung, hier jedoch unabhängig von der Entwickelung der naturrechtlichen Ideen auf kraft Reichsgesetzes eingetretene Devolution der Episkopaljurisdiktion begründet worden[3]), und in Österreich fanden sich nur Ansätze zu einer Geltendmachung jenes staatlichen Besetzungsanspruchs[4]). Für Österreich freilich läßt sich eine Erklärung hierfür nur darin finden, daß man vor der Inanspruchnahme des in Rede stehenden Rechts als einer äußersten Konsequenz des im übrigen angewendeten Prinzipes zurückschreckte. Für die übrigen deutschen Territorien findet sich die Erklärung jedoch in dem Umstande, daß sie unter der Rechtsprechung der Reichsgerichte (des Reichskammergerichts und des Reichshofrats) stehend, sich bei Durchführung jenes Anspruchs einer Klage seitens der betroffenen geistlichen Obern aussetzten, — und die genannten Gerichtshöfe hätten bei ihrer

---

[1]) Hinschius, Das l. P.-R. S. 9—16.

[2]) a. a. O. S. 16.

[3]) Responsion des Min. v. Carmer v. 25. VI. 1797 (Mejer, Zur Gesch. I, 424): „. . . das jus episcopale im Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt competirt dem Bischof zu Halberstadt keineswegs, sondern es ist nach klarem Inhalt des westph. Friedens Uns selbst als höchstem Landesherrn mit beigelegt".

[4]) Hinschius, l. P.-R. S. 18. Hofdekret v. 18. II. 1775 u. v. 25. VI. 1775. (Sägmüller, Kirchenrecht. Bd. II. S. 286 n. 2).

konservativen Gesinnung wohl kaum zu Gunsten der Landesherren entschieden[1]).

Wie bereits erwähnt, führte die allgemeine prinzipielle Geltendmachung des l. P.-R. erst der RDHS. vom 25. II. 1803 herbei. Indem die durch ihn angeordneten Säkularisationen den deutschen Landesherrn große Gebiete zuführten, in denen die bisherigen Landesherren als zugleich geistliche Würdenträger die Kollation der niedern Benefizien ausgeübt hatten, und dadurch die Verlockung für die neuen Suveräne, dieses Pfründenvergabungsrecht für sich in Anspruch zu nehmen, noch erhöht wurde, glaubte man zudem in den Vorschriften jenes Reichsgesetzes eine Bestätigung für die aprioristische Inanspruchnahme des Verleihungsrechtes auf Grund der Landeshoheit finden zu können. § 62 des R.D.H.S. nämlich:

„Die Erz- und bischöflichen Diöcesen aber verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diöcesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn wird . . ." legte man dahin aus, daß unter „Zustand" der bischöflichen Diözesen nur ihr Umfang zu verstehen sei, und schloß, da der Rezeß nur von der Erhaltung dieses spreche, mittels argumentum e contrario daß es den Landesherren freistehe, Änderungen in der bischöflichen Jurisdiktion vorzunehmen[2]). Eine weitere Unterstützung suchte man aus der Sukzession der Landesherren in die Gerechtsame der ehemaligen geistlichen Fürsten herzuleiten. Dabei stellte man, um dem l. P.-R. die Vermutung zu sichern, in der Erkenntnis, eine Nachfolge der weltlichen Fürsten in die hierarchische Stellung jener nicht wohl konstruieren zu können, die Behauptung auf, die libera collatio sei von den geistlichen Fürsten nicht in ihrer Eigenschaft als Bischöfe, sondern als Landesherren ausgeübt worden. Daß man sich dadurch mit den positiven Bestimmungen des kanonischen Rechts, das bis zur Säkularisation in den geistlichen Fürstentümern galt und den Bischöfen die Kollationsbefugnis ohne Rücksicht auf ihre

[1]) Mejer, Zur Gesch. I, 235.

[2]) Vgl. die Erklärung des bayr. Churfürstl. Gen.-Landeskommissariats bei Hinschius, l. P.-R. S. 21 n. und Ph. Gregel, Das l. P.-R. § 94 ff.

etwaige landesherrliche Stellung, allein im Hinblick auf ihre geistliche Jurisdiktionsgewalt zuschreibt, in Widerspruch setzte, beachtete man nicht[1]).

Insbesondre die bayerische Regierung strebte durch Heranziehung dieser Gründe den kurfürstlichen Suveränetätsakt, durch welchen das präsumtive staatliche Verleihungsrecht statuiert wurde, juristisch zu motivieren[2]).

Zur Verteidigung der Rechte der katholischen Kirche gegen das besprochene einseitig staatliche Vorgehen erhob zunächst der Würzburger Weihbischof[3]) Gregor von Zirkel das Wort in einer anonym erschienenen Broschüre: „Uiber das Landesherrliche Patronatrecht — Eine neue Erfindung" (ohne Ortsangabe 1804), worin er als Gegner des Staatskirchentums die Geltendmachung des l. P.-R. als einen Eingriff in das „erste und wichtigste Geschäft" der Kirche, in „ihr wesentlichstes, theuerstes und ganz unveräußerliches Recht"[4]) darstellt. Gegen ihn verteidigte der Würzburger Professor Johann Philipp Gregel den Standpunkt der Regierungen[5]), und speziell der bayrischen, in seiner Schrift: „Das Landesherrliche Patronatrecht nach den veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame betrachtet" Würzburg und Bamberg 1805, giebt jedoch nichts weiter als eine Wiederholung und breitere Ausführung der bereits in der zitierten Erklärung des Kurfürstl. General-Landes-Kommissariates angeführten Gründe. Die so eingeleitete literarische Fehde setzte sich noch mehrere Jahre hindurch fort, brachte jedoch als ein Erzeugnis von bleibendem Werte nur die 1810 gedruckte Schrift des Ebracher Abtes

---

[1]) Vgl. z. B. c. 16 X. de offic. jud. ord. I, 31; c. 3 X de institut. III, 7. — In Österreich behauptete man, der B. habe als Patr. konferiert und stützte sich hierbei auf den nichtigen Grund, der B. habe vor der Säk. die Baulast getragen. Vgl. Kaltner, Arch. LXXIV, S. 54.

[2]) vgl. die zit. Erkl. bei Hinschius, l. P.-R. S. 21 n.

[3]) später Bischof (1812—17); s. Mejer, Zur Gesch. I, 373.

[4]) (v. Zirkel), Uiber d. l. P.-R. S. 11.

[5]) Es ist interessant zu erfahren, daß Gregel ursprünglich an Zirkels Stelle Weihbischof werden sollte. (Reininger, Weihbischöfe. S. 292).

Eugen Montag „Abhandlungen über das alte und neue Patronatsrecht“ hervor[1]).

Praktische Erfolge zeitigten die klerikalen Protestationen nicht. Während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts blieben die unter der Herrschaft der territorialistischen Theorieen entstandenen staatlichen Gesetze über das l. P.-R. — außer in Bayern (Konkordat von 1817 Art. XI) — bestehen. Anders in der Wissenschaft. Hier ging man, nachdem die naturrechtliche Lehre abgewirtschaftet hatte, unter der Einwirkung der historischen Rechtsauffassung bei Beurteilung des Verhältnisses von Kirche und Staat zum Kollegialismus über. Man sah in der Kirche ein seinem Lebensgrunde und seinem Ziele nach vom Staate wesentlich verschiedenes Gemeinwesen; gerade das in der Aufklärungsepoche hintangesetzte mystische Element, die Kommunikation zwischen der Seele und Gott, wurde als die wesentliche Eigenschaft der Kirche erkannt[2]). Unbeschadet der aus dem Staatsbegriff abgeleiteten theoretischen Unbeschränktheit des Machtbereichs der Staatsgewalt waren dem Staate damit doch die moralischen Grenzen für die Ausdehnung desselben gewiesen und die Autonomie der Kirche auf ihrem Gebiete gegeben. Hatte man insbesondre nach territorialistischer Auffassung die Diener der Kirche als einer staatlichen Anstalt der Ämtergewalt des Staates unterworfen, so mußte man nunmehr der Kirche die Befugnis, ihre Beamten selbst zu bestellen, — der katholischen Kirche also die libera collatio episcopi — prinzipiell zugestehen. Dem Staate hingegen kam nach dieser Auffassung nur insoweit Geltendmachung seiner Hoheitsrechte zu, als erforderlich ist, um die Kirche an einer Überschreitung der ihr gesetzten Schranken und Übergriffen in sein Eigengebiet zu hindern, im speziellen Hinblick auf die freie bischöfliche Kollationsbefugnis mithin nur das negative Recht der Zurück-

---

[1]) Hinschius, l. P.-R. 23ff. — Gregels Argumentationen fanden noch 1837 einen Verteidiger an Dr. S. Brendel in seinem „Handbuch des kath. und protest. Kirchenrechts“ (3. Aufl. Bamberg) § 294 (S. 934 ff)

[2]) Hinschius, l. P.-R. S. 5ff. —

weisung nicht genehmer Kandidaten. Inanspruchnahme positiver Pfarrsatzrechte mußte dagegen durch Nachweis eines entsprechenden kirchenrechtlich gültigen Titels gerechtfertigt werden[1]).

Zur praktischen Geltung wurden diese Theorieen durch die Bewegungen des Jahres 1848 geführt, die den territorialistischen Polizeistaat zu Falle brachten und die die Bischöfe in ihren Denkschriften geschickt zu energischer Vertretung ihrer 40 Jahre vorher vergeblich erhobenen Ansprüche ausnutzten[2]). Die so herbeigeführte veränderte Stellungnahme der Regierungen speziell gegenüber der katholischen Kirche hatte auch die Aufgabe des aus der Staatsgewalt abgeleiteten l. P.=R. zur Folge.

§ 2.

Erwerb von Pfarrsatzrechten durch den Staat auf Grund der Säkularisationen des Jahres 1803.

Ein l. P.=R. im alten Sinne nahm der Staat seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts also nicht mehr in Anspruch; was nunmehr als solches bezeichnet wurde, war das Aggregat der dem Landesherrn bzw. Fiskus auf Grund singulärer Rechtstitel zuständigen Designationsrechte. Die Präsumtion wurde widerspruchslos der bischöflichen Kollationsbefugnis zugestanden. Dennoch entbrannte gerade nach Eintritt dieser Wendung der Streit um das l. P.=R. von neuem. Die Kontroversen hatten sich jedoch nunmehr auf ein anderes Gebiet verlegt: es handelte sich darum, das Maß der dem Staate zustehenden Präsentationsrechte festzustellen. Da eine besonders

---

[1]) Im Gegensatz dazu tritt für das staatliche Ernennungsrecht ein Thudichum: Kirchenrecht Bd. I, S. 143f., der diesen Grundsatz jedoch nicht vom Standpunkt einer zu erfüllenden staatlichen Aufgabe wie der Territorialismus, sondern eines Vorbeugungsmittels gegen das Aufkommen der Staatsgewalt gegenüber „widerhaariger und unbotmäßiger“ Geistlicher vertritt, mithin von einem von dem im Texte skizzierten nicht verschiedenen Prinzipe ausgeht. — Vgl. dagegen Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht. München 1852. S. 559 (Hinschius, de jure patr. regio p. 4 n. 1) und Friedberg, Gränzen. II, 790.

[2]) Vgl. Richter=Dove=Kahl, Kirchenrecht. 8. Aufl. § 74 n. 2.

große Anzahl solcher Rechte auf die Nachfolge der Landesherren in die Designationsrechte der 1803 von der Säkularisation betroffenen geistlichen Fürsten und Institute zurückgeführt wurde, ward insbesondere diese Sukzessionsfrage zum Gegenstande lebhafter Erörterungen. Dabei fand unter den Schriftstellern eine Spaltung in zwei Hauptlager statt[1]), indem ein Teil die Säkularisation, und insbesondre die von 1803 als Erwerbstitel prinzipiell (Phillips, Vering) oder doch gegenüber akatholischen Landesherrn (Schulte) ablehnten, andere sie wenigstens in bestimmten Grenzen anerkannten (Hinschius).

Ehe daher zur Beantwortung der Frage, welche der den ehemaligen geistlichen Fürsten und Instituten zuständig gewesenen Präsentations- und Nominationsrechte übergegangen seien, geschritten werden kann, sind zwei Vorfragen zu erledigen:

1. War die Säkularisation des Jahres 1803 überhaupt und

2. speziell für nichtkatholische Landesherren ein geeigneter Erwerbstitel für die in Rede stehenden Rechte?

Der zur Bestimmung des Geltungsbereichs des kirchlichen gegenüber dem staatlichen Recht anzuwendende Grundsatz, daß jenes subsidiär zur Ergänzung des letztgenannten heranzuziehen ist, hat im vorliegenden Falle zur Folge, daß fast durchgängig die Vorschriften des kanonischen Rechts, jedoch mit ihren speziellen für das deutsche Reich zur Zeit der Säkularisationen kraft vigens disciplina ecclesiae geltenden Modifikationen, die Entscheidungsnormen zu liefern haben.

Eine Ausnahmestellung nahm dieser Regel gegenüber Preußen ein, wo nach ausdrücklicher Vorschrift des „Patents wegen Publikation des allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten jegliche, auch subsidiäre Geltung der bisher aufgenommen gewesenen . . . fremden Rechte und Gesetze“ aufgehoben war. Der Übergang der Patronatrechte von bereits zur Säkularisationszeit mediaten kirchlichen Instituten war daher im Geltungsbereiche des A. L.-R. allein nach den Vor-

---

[1]) Hinschius, Kirchenrecht Bd. III. S. 180.

schriften des preußischen Gesetzbuchs zu beurteilen. Das hat zur Folge[1]), daß die dinglichen Patronatrechte, die an den säkularisierten Gütern hafteten, übergegangen[2]), andere als diese Patronatrechte jedoch als erloschen anzusehen sind[3]).

Daß durch Konfiskation die an den eingezogenen Gütern haftenden, d. h. dinglichen Patronate vom Fiskus erworben werden können, ist — einige ältere Kanonisten, z. B. Paulus de Citadanis im Tract. . . . de jurepatron. XIV. pars n. 5[4]), ungerechnet — allgemein anerkannt[5]). Der von Phillips (Kirchenrecht VII, 768 ff.) wohl im Anschluß an den bereits von Paulus de Citadanis zitierten Autor[6]) wenig nachdrücklich geltend gemachte Gegengrund, der Kirche werde durch solchen Erwerb seitens des Fiskus die Aussicht auf Befreiung vom Patronatrechte entzogen, was eine Unbilligkeit sei, ist nicht stichhaltig, da:

1. die Kirche ein Recht auf diese Befreiung nicht besitzt[7]), und

2. es der Natur der Dinglichkeit widerspräche, das Vorhandensein einer derartigen Aussicht beim jus patronatus reale überhaupt anzunehmen[8]).

Trotzdem wird der Übergang von Patronatrechten für den speziellen Fall der Säkularisationen des Jahres 1803 aus dem Gesichtspunkte der Ungerechtfertigtheit jener Säkularisationen bestritten, die als „Akt der Spoliation an der Kirche" jenen Übergang nur kraft besondren, das gemeine Recht für den einzelnen Fall außer kraft setzenden päpstlichen Indultes — das nicht erfolgt sei — hätten bewirken können[9]). Zur Be-

---

[1]) Kaim, Patronatrecht. II, 100 ff.

[2]) folgt analog aus § 604 A. L.-R. II, 11.

[3]) Das Gesetz schweigt.

[4]) Tract. var. Ict. de jurepatr. Pars I. p. 896.

[5]) Hinschius, Kirchenrecht § 139 I A. n. 3. (III, S. 76 n. 3).

[6]) l. c. IX. pars n. 28 (p. 871).

[7]) Rochus de Curte, Tract. de jurepatr., de translat. n. 68 (Tract. var. Ict. I, 468/9); Hinschius, Kirchenrecht III, S. 76 n. 3 a. E.

[8]) Hinschius, l. P.-R. S. 29.

[9]) Vering, Arch. VII, 227 ff.; Phillips, Kirchenrecht VII, 689 f.

gründung wird auf die Analogie der Vorschrift c. IX. Conc. Trid. Sess. XXV. de ref. v. patroni autem hingewiesen, wonach der Patron, wenn er sich an den Gütern seiner Kirche vergreift, jure patronatus ipso jure privatus existit. (Vgl. auch c. XI. Conc. Trid. Sess. XXII. de ref. v. Quodsi ejusdem.) In der Tat sind diese Argumente nicht von der Hand zu weisen, zumal sie durch einen andern Grund noch weiter zu stützen wären. Von den kanonistischen Schriftstellern, deren Autorität auch von denjenigen angerufen wird, welche die Möglichkeit des Erwerbs von Patronatrechten durch die 1803 vollzogenen Säkularisationen verteidigen, ist bei der Erwägung des Übergangs jener Rechte durch Konfiskation stets vorausgesetzt, daß diese ob crimen erfolgt[1]). Dieser Fall lag aber bezüglich der durch den R.D.H.S. betroffenen kirchlichen Gütermassen in keinem Falle vor, ja, man kann sogar zweifelhaft sein, ob nicht jenes Gesetz, soweit es wenigstens die reichsunmittelbaren Fürstentümer betraf, eine grobe Verletzung des deutschen Verfassungsrechts enthielt, indem Kaiser Franz II. mit der Erteilung der Genehmigung zu dem vorgelegten Reichsgutachten (27. IV. 1803) den in der von ihm beschworenen Wahlkapitulation übernommenen Verpflichtuugen zuwiderhandelte[2]). Nicht stichhaltig dagegen erscheint der kirch-

---

[1]) vgl. die oben (n. 32) angeführte Stelle aus dem Tract. de jurepatr.; Schmalzgrueber, Jus eccl. univ. P. III., Tit. XXXVIII., n. 144; Gagliardi, Comm. de jurepatr. cap. XXIV., n. XVII, XIX; Phillips, Kirchenrecht, Bd. VII, Abt. 2, S. 696.

[2]) Auszug aus der Wahlkap. des Kaisers Franz II. v. J. 1792 (Warnkönig, Staatsrechtl. Stellung der kath. Kirche S. 212 f):

Art. I. § 1. „Zum ersten (erklären und versprechen wir) daß Wir in Zeit solcher unserer königl. Würde, Amt und Regierung der Christenheit, den Stuhl zu Rom, päpstliche Heiligkeit und christliche Kirche als derselben Advocat in gutem treulichen Schutz und Schirm halten sollen und wollen".

§ 2. — „auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Ständen bei ihren Hoheiten, geistlichen und weltlichen Würden, Gerechtigkeit, Macht und Gewalt — sowie ihrer Metropolitan — und Diöcesangerechtsame, dort, wo ihr jus dioecesanum und ihre geistliche Gerichtsbarkeit durch den westph. Frieden nicht suspendirt ist, erhalten".

licherseits häufig, u. a. in der Denkschrift des oberrheinischen Episkopats v. J. 1853[1]) geltend gemachte Grund, daß im R.D.H.S. nicht einmal ein staatsrechtlicher Titel zur Nachfolge der Landesherren in die streitigen Patronatrechte gefunden werden könne, weil er nur „weltliche“ nutzbringende Rechte habe übertragen wollen: denn diese — im übrigen nicht zweifellose — Absicht des R.D.H.S. wäre aus dem Grunde irrelevant, weil die in Frage kommendeu Realpatronate ja nicht kraft des durch jenen Rezeß geschaffenen Rechtssatzes, sondern als Akzessorien der durch ihn übertragenen Gütermassen übergegangen wären.

Trotz der Erkenntnis also, daß, wie Hinschius (Zeitschrift II, 417) anerkennt, „die Säkularisation für die sich streng auf das Kirchenrecht gründende Anschauung ein ungültiger Erwerbstitel ist“, wird man sich doch den weiteren Ausführungen desselben Verfassers anschließen müssen, daß vom höheren Standpunkt der Geschichte gegenüber dem des formellen Rechts jene Säkularisationen berechtigt, notwendig und letzten Endes für die katholische Kirche Deutschlands vorteilhaft[2]) waren, und darum den Regierungen die Inanspruchnahme der Besetzungsrechte der säkularisierten Institute, soweit ihre Sukzession in dieselben nur sonst juristisch zu begründen war, nicht abgestritten werden sollte. Nur von diesem die Strenge des Rechts ignorierenden Standpunkte aus lassen sich die Ansprüche der Regierungen halten, nicht jedoch erscheinen die Ausführungen von Hinschius (l. P.-R. S. 34 und Kirchenrecht § 151 n. 5) überzeugend, wenn er den Übergang der umstrittenen Rechte auch als kanonisch rechtmäßig dartun will durch den Nachweis, daß das erforderliche päpstliche Indult indirekt durch Errichtung der Erzdiözese Regensburg, einen Passus in der sog. Esposizione dei sentimenti und Erlaß der

---

[1]) Kompe, Ztschrft. für dtsch. Recht. XVIII, 270; vgl. auch Philips, Kirchenrecht VII, 2 S. 693; Lämmer, Institutionen S. 597.

[2]) vgl. die Rede des ehemaligen Nuntius Pacca (Hinschius, l. P.-R. S. 31 n. 2), jedoch auch Kleinschmidt, Säkularisation v. 1803 S. 30ff.

Zirkumskriptionsbullen der zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts erteilt sei. Abgesehen davon, daß das Erektionsbreve für Regensburg (datiert vom 1. II. 1805) geflissentlich jede Berührung der Vorschriften des R.D.H.S. vermeidet und die Errichtung des Bistums als freien Willensakt des Papstes, der durch die neue Diözesaneinteilung Frankreichs von 1801 nur äußerlich veranlaßt sei, darzustellen bemüht ist[1]), ergibt sich der Umstand, daß der Papst damit seine Genehmigung zu den Säkularisationen nicht ausdrücken wollte, daraus, daß er ja gelegentlich des Wiener Kongresses — 9 Jahre später — ausdrücklich Rückgabe der entzogenen Güter an die Kirche gefordert und, als der Kongreß diesen Ansprüchen nicht genügte, förmlich gegen die Beschlüsse desselben protestiert hat[2]). Desgleichen besagt der Wortlaut der angezogenen Konsalvischen Note vom 10. VIII. 1819, worin gerade an der von Hinschius zitierten Stelle die 1803 aufgehobenen geistlichen Korporationen als di fatto (im Gegensatz zu „rechtlich") aufgehoben bezeichnet werden, daß der Papst noch immer weit entfernt war, die Säkularisationen ratifiziert zu haben. Der betreffende Passus im Ganzen endlich[3]) enthält nichts anderes als die Erklärung des Papstes, seine zur Rechtsgültigkeit der Nachfolge der Fürsten in die von ihnen okkupierten Rechte notwendige Anerkennung den nichtkatholischen unter ihnen versagen zu müssen; darin eine Gewährung jener Anerkennung für die katholischen Landesherren zu sehen, ist m. E. eine Überspannung des Gedankens. Der Papst gibt vielmehr damit nur zu, jene Anerkennung nach den im Eingange der Note Kon-

---

[1]) vgl. die aus „Neueste Einrichtung des kath. Kirchenwesens in den kgl. Preuß. Staaten. Frankfurt a. M. 1822" bei Münch, Konkordate, 2. Thl. S. 137/8 ausgehobene Stelle.

[2]) Phillips, Kirchenrecht VI, 689; III, 503.

[3]) „So erklärt der heilige Vater, daß er, da er die Succession in das Patronatrecht der alten Bischöfe und in jenes der wirklich aufgehobenen geistlichen Korporationen, den nicht katholischen Fürsten nicht zugestehen kann u. s. w." (Dieses die von Hinschius, l. P.-R. S. 34 gegebene, offenbar aus Münch, Konk. II, S. 403/4 übernommene Übersetzung. Darin ist in sinnentstellender Weise das ital. di fatto irrtümlich mit „wirklich" statt „tatsächlich" wiedergegeben).

salvis dargelegten Prinzipien zwar katholischen Fürsten spenden zu können. Die Erteilung selbst ist damit aber noch nicht vollzogen, sondern hat für den konkreten Fall zu erfolgen, wie das bezüglich Bayerns denn auch bereits im Konkordate von 1817 (art. XI.) geschehen war. Ebensowenig darf m. E. aus dem Erlaß der Zirkumskriptionsbullen von 1821 und 24 auf eine kuriale Billigung der Säkularisationen geschlossen werden. Der Hinweis auf die „conditio temporum" in der preußischen Bulle[1]), der entsprechende in der hannoverschen[2]) und oberrheinischen[3]) zeigen, daß der Papst die von ihm auf dem Wiener Kongreß feierlich geltendgemachten Ansprüche nicht aufgeben wollte, sondern sie nur ad cavenda mala majora in den Hintergrund treten ließ.

Das Resultat ist also, daß wir bezüglich des in Frage stehenden Rechtserwerbs seitens der Landesherren auf Grund der von ihnen vorgenommenen Säkularisationen einem Faktum gegenüberstehen, auf dessen rechtliche Begründung verzichtet werden muß, sofern man sich nicht mit seiner Rechtfertigung als einer Äußerung des suveränen Staatswillens begnügen will, das man sich jedoch gewöhnt hat, als zu Recht bestehend zu betrachten[4]), gerade deshalb aber auch nur die juristisch haltbaren Konsequenzen daraus zu ziehen.

Es ist nunmehr die zweite der beiden im Eingange des Paragraphen bezeichneten Kontroversen zur Sprache zu bringen, ob sich nämlich der Erwerb von Patronatrechten an katholischen Kirchen durch protestantische Landesherren verteidigen läßt. Nach strengem katholischem Kirchenrecht sicher nicht[5]). Es ist jedoch daran zu erinnern, daß dieses nur so weit Geltung beanspruchen kann, als das staatliche Recht ihm nicht widerspricht[6]), und das des alten Reiches tat dies in der Tat.

---

[1]) Münch, Konkordate. II. 251.

[2]) ebd. 298.

[3]) ebd. 309.

[4]) auch von kath. Seite; vgl. z. B. Sester, Kirchenpatronatrecht beider Bekenntnisse im Gr.-Herzogtum Baden. S. 169.

[5]) Walter, Kirchenrecht. 12. Aufl. S. 517.

[6]) Kompe, a. a. O. S. 275.

Den Ausgangspunkt bilden die §§ 31 und 26 des V. Art. J.P.O. Richtig ist zwar, daß § 26 nur von einem vorhandenen Besitzstande, nicht aber vom Neuerwerb von Patronatrechten seitens Protestanten über katholische Pfründen spricht, und daß von § 31, indem er das Maß protestantischer Religionsübung nebst deren Annexa garantiert und unter den letztgenannten das Patronatrecht und ähnliche Rechte aufführt, es allerdings unklar läßt, ob darunter auch solche an katholischen Kirchen zu verstehen sind[1]). Ob man die letztgenannte Vorschrift des Westfälischen Friedensinstruments nun zu Ungunsten der Protestanten auszulegen hat, weil man den Patronat über katholische Kirchen nicht als Annex protestantischer Religionsübung betrachten könne[2]), oder im für sie günstigen Sinne, weil der angeführte Paragraph nicht zwischen Patronaten an evangelischen oder katholischen Kirchen unterscheide, und weil er, nur auf solche an evangelischen Kirchen bezogen, etwas Selbstverständliches und daher Überflüssiges sagen würde[3]), bleibe dahingestellt. Jedenfalls hat sich an diesen Paragraphen eine ihn ausdehnend interpretierende Übung angeschlossen, derzufolge der Satz, daß Protestanten zum Erwerbe von Patronaten an katholischen Kirchen fähig sind, wenigstens gewohnheitsrechtlich feststeht. Auch für die Vertreter streng kirchlicher Richtung liegt übrigens heut kein Grund mehr vor, der Anwendung dieses Rechtssatzes zu widerstreben, seitdem Papst Pius IX. die Patronatberechtigung akatholischer Landesherren bei Gelegenheit der modernen Konkordatsverhandlungen anerkannt hat[4]).

Nachdem somit die prinzipielle Möglichkeit der Sukzession der Landesherren in den Bischöfen und kirchlichen Instituten vor der Säkularisation zuständig gewesene Pfarrsatzrechte bejaht worden ist, bleibt noch zu erörtern, welche dieser Rechte im einzelnen nach Maßgabe der Titel, auf denen sie beruhten, staatlich geworden sind.

[1]) Schulte, Arch. VII, 209 ff.
[2]) Schulte a. a. O.
[3]) Richter-Dove, Kirchenrecht. 6. Aufl. S. 524 n. 2.
[4]) Friedberg, Lehrbuch. 5. Aufl. S. 351 n. 10.

Die Beantwortung dieser Frage hat vor allem die 1856 erschienene Schrift von Hinschius „Das l. P.-R. gegenüber der katholischen Kirche“ derart gefördert, daß nach ihrem Erscheinen und den Untersuchungen Schultes im Archiv (VII, 223 ff.) die zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch sehr erheblichen Kontroversen so gut wie beigelegt waren.

Der Stand der Frage war danach folgender[1]):

I. Es wurde verneint der Übergang:

1. des freien Besetzungsrechts des Bischofs,

2. der wirklichen Kollationsrechte aufgelöster geistlicher Korporationen,

3. der persönlichen geistlichen Patronatrechte,

4. der Besetzungsrechte aus der incorporatio quoad temporalia et spiritualia,

in allen vier Fällen mit der Begründung, weil eine Sukzession der Landesherren in die kirchliche Stellung der von der Säkularisation betroffenen Bischöfe, Klöster und Stifter zu verwerfen sei.

Die persönlichen laikalen Patronatrechte der ehemaligen Reichsstände wurden dagegen mit Beschränkung auf diejenigen weltlichen Reichsstände, die als Nachfolger in die Stellung der säkularisierten geistlichen gelten können, als übergegangen angesehen.

II. Streitig blieben nur noch die Fragen:

1. ob die dinglichen Patronatrechte übergegangen seien, und

2. ob aus der vormaligen incorporatio quoad temporalia der Übergang eines Präsentationsrechtes hergeleitet werden könne.

Auch die Frage zu 1 wurde mit wenigen Ausnahmen bejahend beantwortet. Prinzipiell verneint wurde sie insbesondre von Roßhirt, der das Dasein dinglicher Patronatrechte überhaupt abstritt (Arch. IV, 3 ff.), dessen Deduktionen jedoch keine Anhänger gefunden haben. Die von ihm gegen die Dinglichkeit vorgebrachten Gründe sind von Hinschius, Ztschrft. II, 412 ff. widerlegt. Andrerseits wollte Schulte,

---

[1]) Schulte, Arch. XVI, 186 f.

der die Frage grundsätzlich bejaht, bei reichsständischen Territorien zwischen dinglichen Patronaten, die fürstlichem Tafelgut, und solchen, die Landesvermögen anhafteten, einen Unterschied machen (Arch. VII. 223 ff.), indem er nur die letztgenannten übergehen, jene aber als ecclesiastica erloschen sein ließ. Er begründet seine Anschauung damit, daß der an einem Gute haftende Patronat durch Übergang dieses Gutes in das reichsfürstliche Dotationsgut, indem es damit Kirchengut geworden sei, nunmehr als einer geistlichen Person als solcher zustehend sich in einen geistlichen verwandelt habe, dessen Rückverwandelung in einen laikalen ohne bischöfliche bezw. päpstliche Genehmigung nicht hätte erfolgen können. Mit Recht bezeichnet Hinschius diese Differenzierung als unberechtigt[1]. Die behauptete Umwandelung ließe sich nicht anders erklären, als daß bei jenem Eigentumswechsel eine Loslösung des Patronats von dem Grundstücke, dessen Akzessorium er bisher bildete, und eine Verbindung desselben mit dem geistlichen Amte angenommen wird, wofür sich jedoch in dem einfachen Akte der Einverleibung des betreffenden Grundstücks in das kirchenfürstliche Mensalgut kein Anhalt findet[2]. Vielmehr ist zu erwägen, daß der geistliche Fürst, der auf die vorerwähnte Weise ein Patronatrecht erworben hat, dieses immer nur auf Grund seines Erwerbstitels d. h. kraft seines Verhältnisses zu dem betreffenden Immobile ausüben kann[3], und darum bei Verlust des Gutes auch den Patronat zu gunsten des Grundstückerwerbes verliert.

Die früher insbesondere von Vering[4] vertretene Meinung, daß kirchliche Korporationen mindestens zur Zeit der Säkularisationen dingliche Patronate darum nicht besessen hätten, weil sie selbst die von ihnen erworbenen dinglichen Patronate stets als „moralische Personen“, nicht aber als Grundstückbesitzer

---

[1] Kirchenrecht III, 181 n. 1. Ebenso die bayr. Min.-Verf. v. 20. XII. 1828 bei Döllinger, Bd. VIII, Abt. 1 S. 597.

[2] Kompe, a. a. O. 289 n. 40.

[3] Hinschius, Kirchenrecht VII, 13.

[4] Arch. VII, 227 ff.

ausgeübt hätten, und infolgedessen ihre Realpatronate als solche non usu per longaevum tempus untergegangen seien, ist von ihm selbst stillschweigend aufgegeben[1]). Sie fand ihre Widerlegung in der bereits oben (S. 45) gegen Schulte herangezogenen Erwägung, daß der Patron sein Recht schlechterdings auf seinen Erwerbstitel, die Korporation also ihr Realpatronat auf ihr Grundstückseigentum stützen müsse[2]).

Bezüglich des Punktes unter 2 (S. 44) wurde besonders von Hinschius (l. P.-R. S. 43) aus dem mehr vermögensrechtlichen Charakter der incorporatio minus plena die Sukzession der Landesherren in die infolge derselben den Klöstern und Stiftern zuständig gewesenen Präsentationsrechte verteidigt, ist jedoch heute in Anbetracht des Umstandes, daß dieses Recht nicht als Akzessorium des inkorporiert gewesenen Vermögens gelten könne, allgemein aufgegeben[3]). Hat freilich das betreffende Institut schon vor der Inkorporation an dem inkorporierten Benefizium ein Realpatronat besessen, so ist dieses während der Dauer der Inkorporation, ohne unterzugehen, suspendiert gewesen, mithin bei der Lösung desselben durch Suppression des berechtigten Instituts wieder wirksam geworden[4]), ein Satz, der freilich auch auf den Fall der incorporatio quoad spiritualia et temporalia ausgedehnt werden muß[5]).

---

[1]) Vering, Kirchenrecht S. 478 (Ziff. 2).

[2]) Hinschius, Ztschrft. II, 429; Kompe, a. a. O. S. 289.

[3]) Hinschius, Kirchenrecht VII, S. 181 n. 1; Friedberg Lehrbuch. S. 356 (§ 122. II. 4.).

[4]) Schulte, Arch. VII, 225.

[5]) Hinschius a. a. O.; Friedberg a. a. O.

Anhang.

Das l. P.-R. gegenüber der katholischen Kirche in der Gesetzgebung der wichtigsten deutschen Einzelstaaten.

§ 1.

Preußen.

1. Altpreußen.

Die Grundlage des altpreußischen Kirchenstaatsrechts bildet der 11. Titel des II. Teils des A. L.-R. Den kollegialistischen Tendenzen[1]) der hier zum Ausdruck gelangten Kirchenpolitik entsprechend ist die Ämterbesetzung in der katholischen Kirche durchaus den Vorschriften des kanonischen Rechts angepaßt. Von einem l. P.-R. ist nicht die Rede, nicht einmal der Vorbehalt eines königlichen Bestätigungsrechts gegenüber den vom Bischof vorzunehmenden Pfründenvergabungen, dessen Übung in der Geschäfts-Instruktion vom 23. X. 1801 (§ 18 lit. a)[2]) den Regierungen anbefohlen wird, wird vom Gesetze ausdrücklich ausgesprochen[3]). Nach Vornahme der Säku-

---

[1]) vgl. Schmeddings Bericht bei Mejer, Zur Gesch. I, 425 ff.

[2]) Hinschius, Kirchenrecht III, 178 n. 8.

[3]) Der Versuch, eine indirekte Bestätigung dieses Rechts in § 120 II, 11 A. L.-R. zu finden (Hinschius, l. P.-R. S. 67), erscheint mißlungen. Einerseits erhellt, indem dieser § ausspricht, „ohne Zuthun und Approbation" des Bischofs dürfe kein kirchliches Amt in seiner Diözese vergeben werden, daß dabei nur an solche Fälle von Ämterverleihungen gedacht ist, bei denen die Initiative nicht vom Bischof, sondern von Dritten (z. B. dem Staate) ausgeht; hinsichtlich dieser wird gesagt, daß

larisationen (Ed. v. 30. X. 1810) nahm zwar die Regierung die von den supprimierten Instituten ausgeübten Präsentationsrechte für sich in Anspruch[1]), beschritt jedoch wenigstens in Schlesien bereits 1812 den Weg, zu dem die meisten anderen Staaten erst 40 Jahre später sich verstanden, d. h. sie verständigte sich mit dem Fürstbischof von Breslau über die Besetzung der Ämter in der genannten Provinz dahin, daß die in den ungeraden Monaten erledigten geistlichen Ämter der landesherrlichen Designation, die in den übrigen Monaten vakant werdenden bischöflicher Besetzung anheimfallen sollten (Cab.-O. v. 30. IX. 1812)[2]). Obwohl also beim Eintritt der 48er Bewegungen der Einfluß des Staates auf das bischöfliche Kollationswesen im Prinzipe bereits auf das Maß beschränkt war, auf das er in der Mehrzahl der übrigen deuschen Staaten erst durch eben jene Bewegungen reduziert wurde, führten die herrschenden Freiheitsbestrebungen jener Zeit trotzdem noch eine weitere Schwächung desselben herbei. Art. 15 der Verf.-Urk. vom 5. XII. 1848 hob „das dem Staate zuständige Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen“ vorbehaltlos auf. Eine im Anschluß an diesen Artikel ergangene Zirk.-Verf. des Kultusministeriums vom 6. I. 1849 erklärte daher die bis dahin geübte Bestätigung der freien bezw. auf privatpatronatische Präsentation hin erfolgten bischöflichen Kollationen für aufgehoben, hielt jedoch wenigstens die auf speziellen Rechtstiteln beruhenden landesherrlichen Mit-

---

dabei ein — wie immer gestaltetes — Mitwirkungsrecht des Bischofs nicht ausgeschlossen werden darf. Daß über die Fälle von Pfründenvergabungen, wo die Initiative dem Bischof zusteht, in dem zit. §. nichts ausgesagt sein soll, ergiebt sich andrerseits daraus, daß § 120 nicht dazu bestimmt sein kann, diese Rechte des Bischofs zu wahren, weil dies in ausreichender Weise im § 324 geschieht, die Fassung des § 120 jedoch erkennen läßt, daß derselbe nicht eine Einschränkung der bischöflichen Rechte involvieren soll.

[1]) so auch bereits bei Gelegenheit der Konfiskation geistl. Güter in Süd- und Neuostpreußen (Rescr. des Staatsrats v. 28. V. 1800; s. Haupt, Handbuch III, S. 25/26).

[2]) Hinschius, l. P.-R. S. 68.

wirkungsrechte an der Besetzung geistlicher Stellen aufrecht[1]). Auch Art. 18 der Verf.-Urk. vom 31. I. 1850 sprach das Fortbestehen dieser Rechte ausdrücklich aus.

Nachdem der preußische Episkopat in seiner Denkschrift vom 5. X. 1849[2]) jedoch auch die Beseitigung dieser Rechte gefordert hatte, schritt die Regierung seit 1852 zu einer mittels Uebereinkunft mit den einzelnen Bischöfen durchgeführten realen Teilung der Benefizien jeder Diözese in solche landesherrlichen Patronates und solche freier bischöflicher Kollation (1852 Paderborn; 1854 Gnesen-Posen; Münster; 1867 Breslau; 1868 Münster rechtsrheinischer Diözesananteil; 1870 Trier; 1871 Fulda; 1873 Limburg[3]). Mit dem Bischofe von Kulm war bereits 1848 ein provisorisches, jedoch faktisch beibehaltenes Abkommen, bei dem man sich entsprechend der Breslauer Uebereinkunft von 1812 auf alternatio mensium geeinigt hatte, zustande gekommen[4]). Erst das infolge der Beschlüsse des vatikanischen Konzils erhöhte Mißtrauen der Regierung gegenüber dem katholischen Klerus brachte wiederum eine Rücklenkung in die staatsseitig in der vormärzlichen Zeit beschrittenen Bahnen: Das Gesetz vom 11. V. 1873 (§ 1 und 15) gewährt der Regierung ein Einspruchsrecht gegen jede vom Bischofe ausgehende Anstellung zu einem geistlichen Amte, eine Vorschrift, die hinsichtlich ihrer Wirksamkeit gegenüber der dauernden Uebertragung von Pfarrämtern durch die Novelle zu jenem Gesetze vom 29. IV. 1887 (§ 1) unberührt geblieben ist.

2. Hannover.

Das Landesverfassungs-Gesetz vom 6. VIII. 1840 (§ 72) enthält den durch das Verfassungsänderungsgesetz vom 5. IX. 1848 nicht wesentlich modifizierten „Grundsatz, daß die nicht unmittelbar vom Könige oder dessen Behörden, sondern von Dritten ernannten oder präsentierten Prediger oder Pfarrer . .

---

[1]) Hinschius, l. P.-R. S. 69.

[2]) abgedruckt ebd. S. 70ff.

[3]) Hinschius, Kirchenrecht III, 182 n. 1.

[4]) ebd.

der Evangelischen und Römisch-katholischen Kirche der Bestätigung des Königs oder der von ihm dazu beauftragten Behörden bedürfen[1]. . ." Mit der Einführung der preußischen Verfassung im Königreich Hannover (1. X. 1867) trat diese Bestimmung außer Kraft. Die weitere Entwickelung s. o. unter Ziff. 1.

3. Kurhessen.

In Hessen-Kassel machte der einseitig staatlichen Ämterbesetzung die Verordnung Kurfürst Wilhelms II. vom 30. VIII. 1829[2] ein Ende, durch die „unter Vorbehalt . . . der stets freibleibenden anderweitigen Bestimmung" die nur durch ein landesherrliches Zustimmungsrecht eingeengte Verleihung der Pfarreien dem Bischofe z. T. unbeschränkt, z. T. alternierend mit dem Landesherrn gewährt wurde. Seit Einverleibung des Landes in den preußischen Staat und Einführung der preußischen Verfassungsurkunde gilt das oben (Ziff. 1) von Altpreußen Gesagte.

4. Hessen-Nassau.

Die Auffassung der nassauischen Regierungen zur Säkularisationszeit von dem Verhältnisse der Staatsgewalt zur Ämterbesetzung in der katholischen Kirche erhellt aus den Edikten vom 16. VIII. (Weilburg) und 31. VIII. (Usingen) 1803[3], wonach dem Bischofe zwar die institutio authorizabilis der Pfarrer als jus mere spirituale belassen, die Ernennung derselben jedoch dem Landesherrn mit der Begründung vindiziert wird, daß sie auf ihn „in all jenen Fällen devolvirt" sei, „wo das Patronatrecht von den vorigen Regenten oder von einer Uns zur Entschädigung angewiesenen Korporation ausgeübt worden[4]." Die Härte dieses Zustandes wurde zwar mittels einer provisorischen Min.-Verordn. v. 25. V. 1861[5] durch

---

1) von Rönne, Preuß. Staatsr. II, 382 n. 4.
2) Longner, Rechtsverhältnisse S. 268 f.
3) Arch. XXXVIII, 464 ff.
4) a. a. O. 465.
5) Zeitschrift II, 127.

Zugeständnis eines Vorschlagsrechtes an den Bischof gemildert, die freie Kollation diesem jedoch erst durch Einverleibung des Landes in den Staatskörper der preußischen Monarchie zurückgegeben.

§ 2.

Bayern.

Im Kurfürstentum Bayern brachte seit dem Regierungsantritt Maximilian Josephs IV. das Ministerium Montgelas territorialistische Kirchenpolitik zu rücksichtsloser Durchführung[1]). Dem entsprach es, daß durch Verfügung v. 8. VIII. 1803 der Kurfürst in allen (alten wie Entschädigungs-) Landen das „Patronatrecht in allen jenen Pfarreyen und sonstigen Beneficien" der katholischen Kirche an sich zog, „auf welchen kein jus patronatus laicale privatum haftet[2])." Wie jedoch unter den deutschen Regierungen — Österreich nicht ausgenommen — die bayrische die Idee vom Staatskirchentum am konsequentesten vertreten hatte, so war sie andrerseits nach der Entlassung Montgelas' (2. II. 1817[3]) die erste, die das l. P.-R. im damaligen Sinne aufgab. Das Konkordat v. 5. VI. 1817 enthält nämlich im XI. Artikel über die Verleihung der niedern Benefizien folgende Bestimmung[4]):

„Rex Bavariae ad ea beneficia tam parochialia quam curata ac simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure patronatus . . . ejus antecessores duces et electores praesentabant. — Praeterea Majestas Sua praesentabit ad ea beneficia, ad quae corporationes ecclesiasticae actu non existentes praesentabant.

Archiepiscopi vero et episcopi praesentatis debita requisita habentibus . . . canonicam dabunt institutionem.

---

1) Mejer, Zur Gesch. I, 242 ff.

2) Döllinger, VIII, 1 S. 590.

3) Mejer, Zur Gesch. I, 110; Brück, Geschichte der kath. Kirche. II, 19.

4) Münch, Konk. II, 223.

Praesentatio autem ad omnia ista beneficia intra tempus a canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab archiepiscopis et episcopis conferentur.

Reliqua vero beneficia omnia tam parochialia quam curata ac simplicia, quae antecessores antistites octo ecclesiarum regni Bavariae conferebant, libere ab archiepiscopis et episcopis personis Majestati Suae gratis conferentur."

Das Religionsedikt v. 26. V. 1818, als dessen Beilage das Konkordat in Bayern staatsgesetzlich publiziert wurde, brachte zu diesen Bestimmungen nur insofern eine Ergänzung, als es die den Bischöfen bezüglich der Pfründenvergabung eingeräumten Freiheiten als staatliche Konzessionen charakterisierte[1]).

Also: Kollator ist allein der Bischof, u. zw. konferiert er in der Regel libere, jedoch ist die von ihm getroffene Wahl zwecks Feststellung der gratitudo regia des Amtskandidaten der Genehmigung durch den König unterworfen (vgl. Entschließung vom 17. XII. 1825 [Döllinger VIII, 1, S. 603]). Die Präsentationsrechte des Königs sind auf die Fälle, in denen bereits vor der Inanspruchnahme des allgemeinen l. P.-R. die weltlichen Regierungsvorgänger des Königs bezw. die Bischöfe nicht als solche, sondern aus einem andern Titel ein derartiges Recht ausübten (vgl. Verfügung v. 20. XII. 1821 [Döllinger VIII, 1 S. 599]), und auf die ehemals den 1803 säkulari-

---

[1]) § 64: Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden . . . als weltliche Gegenstände erklärt:

g. Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen.

§ 65. In allen diesen Gegenständen kommt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu. (Döllinger VIII, 1 S. 9/10).

Darin einen „grellen Widerspruch" zu den Vorschriften des Konkordats zu sehen (Hinschius, l P.-R. S. 81), ist wohl übertrieben. Zu dem Geiste freilich, in dem das Konkordat in Rom abgeschlossen war, mag der Widerspruch vorhanden sein, zu dem Buchstaben des Konkordats ist er es nicht. Übrigens hatte sich der Papst in der Zirkumskriptionsbulle Dei ac Domini nostri vom 1. IV. 1818 schon ganz entsprechend verhalten, indem alles dem Könige im kirchlichen Stellenbesetzungswesen Zuständige dort als päpstliche Einräumung erscheint (Mejer, Zur Gesch. II, A S. 207; vgl. Döllinger VIII, 1 S. 368: „facultatem tribuimus praesentandi").

sierten geistlichen Korporationen zuständig gewesenen Designationsrechte beschränkt[1]). Bei Nichteinhaltung der kanonischen Präsentationsfrist tritt auch in diesen Fällen freie bischöfliche Kollation ein.

Bei der in Ausführung dieser Bestimmungen in Angriff genommenen Ausscheidung der der libera collatio episcopi und der dem königlichen Präsentationsrechte unterliegenden Benefizien jedoch stellten sich der Feststellung, welche Pfründen von dem Bischof als solchem vergeben worden seien und welche nicht, unlösliche Schwierigkeiten entgegen. Sie wurden durch Verf. v. 19. IV. 1828[2]) in der Weise beseitigt, daß bis zur „Ausfindigmachung der entscheidenden Beweise . . . oder einer gütlichen Ausgleichung die Besetzung in der Art eintreten" solle, „daß der Bischof in der Regel drei . . . mit den erforderlichen Eigenschaften versehene Geistliche . . . in Vorschlag bringe, von denen sodann S.K.M. einen auf die erledigte Pfründe ernennen werden." Eine fernere Modifikation in der Ausübung des königlichen Präsentationsrechts trat durch Verf. v. 26. VII. 1830[3]) ein, wodurch „bei den vormaligen Monatpfarren der Wechsel nach Monaten in einen Wechsel nach Erledigungsfällen umgewandelt" wurde.

Nach den angeführten Bestimmungen hatte die Kirche zwar das Prinzip gerettet, aber damit nicht allzuviel gewonnen; denn die Ausnahmefälle von jenem Prinzipe (d. h. die Fälle der collatio neclibera) bezogen sich auf rund 5/6 aller zu vergebenden Seelsorgepfründen[4]). Es war daher natürlich, wenn die Bischöfe in ihrer „Denkschrift" des Jahres 1850 auf eine Erweiterung ihres Einflusses auf die kirchliche Stellenbesetzung drangen[5]). Diese erfolgte durch Entschließung v. 8. IV. 1852[6]), deren § 11 anordnete, die Bischöfe seien auch bei Besetzung

---

1) Döllinger, VIII, 1 S. 598 n.
2) ebd. S. 603 f.
3) Döllinger VIII, 1 S. 604 f.
4) Thudichum, Kirchenrecht. I, 344.
5) Ginzel, Archiv S. 187 ff.
6) Richter-Dove-Kahl, Kirchenrecht. 8. Aufl. S. 693 n. 6.

der Pfründen königlicher Präsentation mit ihrem Gutachten zu hören, — eine Bestimmung, die durch den Ministerial-Erlaß v. 20. XI. 1873[1]) aufrecht erhalten worden ist[2]).

§ 3.

Württemberg.

Als erster der deutschen Staaten nahm Württemberg — noch vor dem R.D.H.S. — der katholischen Kirche gegenüber ein l. P.-R. als „Emanation der Landeshoheit" in Ansprnch (Verf. v. 1. II. 1803)[3]). Nach Vollzug der Säkularisationen wurden damit die ehemals Körperschaften zuständig gewesenen „Patronat-Präsentationsrechte" und die Präsentationsrechte der Stiftungen und Hospitäler vereinigt (Verf. v. 4. V. 05 und 12. X. 1811)[4]). Die Ausübung der bei Bestand gelassenen Pfarrsatzrechte der Rittergutsbesitzer wurde der „allerhöchsten Konfirmation des Suveräns" unterworfen (Verf. v. 15. V. 1806 und 10. VII. 1807)[5]), das Besetzungsrecht per devolutionem dem Landesherrn überwiesen (Verf. v. 6. XII. 1814)[6]). Dem Bischof blieb auf diese Weise, wie die Kellersche Motion in der zweiten Ständekammer vom 13. XI. 1841 hervorhebt, nicht eine Pfründe zu besetzen übrig[7]). Zwei Versuche der Regierung, dem Bischofe Einfluß auf die Pfründenvergabung zu gewähren (Verordn. v. 24. IX. 1844 und 5. III. 1853)[8]) mißlangen wegen der sich darin aussprechenden Aufrechterhaltung des l. P.-R. an der ablehnenden Haltung des Bischofs, ja, dieser antwortete sogar auf die zweite jener Verordnungen mit Verweigerung der Institutionserteilung an die ihm präsentierten Kandidaten[9]), so daß die Regierung, um

---

[1]) abgedruckt Zeitschrift XII, 259.

[2]) Seydel, Bayer. Staatsrecht VI, 243 n. 2.

[3]) Hinschius, l. P.-R. S. 53.

[4]) ebd.

[5]) ebd. S. 54f.

[6]) ebd S. 55.

[7]) Golther, Staat und Kirche S. 106; Brück, Gesch. d. kath. Kirche II, 231.

[8]) Hinschius, l. P.-R. 59ff.

[9]) Golther, a. a. O. S. 168.

wiederum eine definitive Stellenbesetzung zu ermöglichen, in der Übereinkunft vom 12.—16. I. 1854 sich zur Aufgabe des l. P.-R. bereit finden ließ [1]). Nachdem die Übereinkunft wegen ihrer Nichtbestätigung durch die Kurie gescheitert war, wurde in der nunmehr abgeschlossenen Konvention mit dem römischen Stuhle vom 8. IV. 1857 (art. 4.) die freie bischöfliche Kollationsbefugnis an allen Pfründen zugestanden, an denen kein rechtmäßig erworbenes Patronatrecht bestünde [2]). Eine auf Grund von seit 1856 gepflogenen Verhandlungen mit dem Bischofe zustande gekommene und vom Papste unterm 17. IV. 1857 bestätigte Pfründungsausscheidung weist 178 Benefizien der freien, nur durch ein staatliches Einspruchsrecht beschränkten bischöflichen Kollatur und 318 Pfründen dem königlichen Patronate zu, während für 30 Pfründen besondere Bestimmungen getroffen sind (Min.-Bek. v. 9. III. 1858) [3]). Diese Vorschriften blieben auch nach Aufhebung des Konkordats in Geltung. (Ges. v. 30. I. 1862) [4]).

§ 4.

Sachsen.

Die Kollatur der Benefizien in der katholischen Kirche des Königreichs Sachsen nimmt der König in Anspruch. Dennoch beschränkt sich faktisch der Einfluß der Staatsregierung bei der Ämterbesetzung auf ein Einspruchsrecht gegen die von der kirchlichen Regierungsbehörde, d. h. dem apostolischen Vikar für die sächsischen Erblande, dem zugleich come Decano di San Pietro di Bautzen in Lusazia (Gerarchia Cattolica. 1887 p. 444) [5]) die Verwaltung der apostolischen Präfektur für Meißen und die Oberlausitz obliegt, als Beauftragtem des Königs vorzunehmenden Anstellungen (Ges. v. 23. VIII. 1876 § 24; dazu Regulativ, die Ausübung des weltlichen Hoheits-

[1]) Golther, a. a. O. S. 150, 168.

[2]) ebd. S. 167.

[3]) Golther, a. a. O. S. 169f.; Friedberg, Lehrbuch. 5. Aufl. S. 356 n. 2.

[4]) Hinschius, Kirchenrecht. III, 183 n. 6.

[5]) Lämmer, Institutionen. 2. Aufl. S. 204 n. 1.

rechts über die katholische Kirche im Königreich Sachsen betr. § 11 und 24[1]).

§ 5.

Baden.

Die Entwickelung des Ämterbesetzungsrechts gegenüber der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden ist im Ganzen analog der württembergischen vor sich gegangen. Der landesherrliche Patronat ward als Ausfluß der „Kirchenherrlichkeit" beansprucht (Ed. v. 14. V. 1807)[2]) und in ihn auch die Patronatrechte der supprimierten Korporationen (1807)[3]), in den Jahren 1848/49 sogar noch die bis dahin bei Bestand gelassenen Patronate der Standesherrschaften und Grundherrn (Min.-Erlaß v. 16. VIII. 1848 und Ges. v. 24. II. 1849)[4]) einbezogen. Das Devolutionsrecht blieb jedoch der Kirchengewalt erhalten (Ed. v. 14. V. 1807). Wie überall in Deutschland erhob sich gegen diesen den Einfluß des Bischofs auf die Ämtervergabung seiner Diözese lahmlegenden Zustand auch in Baden die Kirchengewalt im Beginne der fünfziger Jahre zu energischer Reaktion (Denkschrift vom März 1851). Ein Versuch der Regierung, durch teilweises Nachgeben das Prinzip zu retten (Verordn. v. 1. und 3. III. 1853, entsprechend der württembergischen Verordn. v. 5. III. 1855)[5]), blieb gerade deswegen erfolglos. Wie im Nachbarstaat sah sich daher die Staatsregierung genötigt, bei den zwecks Beseitigung des entbrannten Konflikts mit dem erzbischöflichen Ordinariat angeknüpften Verhandlungen mit dem päpstlichen Hofe den Anspruch auf einen allgemeinen staatlichen Patronat aufzugeben und eine Ausscheidung der Pfründen nach singulären Rechtstiteln vorzunehmen[6]) — ein Standpunkt, an dem auch

---

[1]) abgedruckt Zeitschrift XIV, 115ff.; 222ff.; das Regulativ ist nicht datiert.

[2]) Hinschius, I. P.-R. S. 56.

[3]) ebd. S. 57.

[4]) Gönner, Kirchenpatronatrecht. S. 62.

[5]) Hinschius, I. P.-R. S. 62.

[6]) Gönner, a. a. O. S. 70 ff.

nach dem Scheitern der beabsichtigten Konvention mit der Kurie das Gesetz vom 9. X. 1860 [1]) festhielt. Die in Verfolg dieses Gesetzes erlassene Verordnung vom 20. XI. 1860 [2]) sprach 178 Pfründen der collatio libera episcopi, 304 der landesherrlichen Präsentation zu und ließ bezüglich 132 Pfründen, hinsichtlich deren eine Einigung nicht hatte erzielt werden können, ein besonderes Verfahren eintreten, wobei der Erzbischof dem Landesherrn aus den jeweiligen Bewerbern drei Kandidaten vorzuschlagen und der Landesherr einen von diesen zum künftigen Pfarrer zu präsentieren hat. (Sester, Kirchenpatronatrecht S. 233).

§ 6.

Hessen-Darmstadt.

Hier führte die Verordnung vom 13. X. 1803 das l. P.-R. der katholischen Kirche gegenüber als „Ausfluß der weltlichen landesherrlichen Gewalt" ein, und die Verordnung vom 8. II. 1830 hielt mit der Modifikation, daß dem Bischofe ein Vorschlagsrecht bei der Pfründenvergabung zugestanden wurde, daran fest [3]). Entsprechend den Vorgängen in den meisten anderen Staaten brachte indessen auch hier die 1854 mit dem Bischofe von Mainz geschlossene Konvention unter Vorbehalt eines staatlichen Einspruchsrechts die Überlassung des Ernennungsrechts an den Bischof; großherzoglichem Patronate blieben nur zwei Pfründen unterworfen (Art. 1), — ein Standpunkt, den die Gesetze vom 23. IV. 1875, betr. die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staate (Art. 4) und betr. die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen (Art. 4 und 6) beibehielten.

---

[1]) ebd. S. 96.

[2]) ebd. S. 97 ff.; 99 n. 1.

[3]) Longner, Rechtsverhältnisse. S. 264 f.

H. Fleischmann, Breslau, Ohlauerstr. 5.

Lebenslauf.

Ich, Otto Heinrich Walter Lambertus, Sohn des Steuerrats a. D. Theodor Lambertus in Görlitz, bin geboren in Liegnitz (Schlesien) am 26. Mai 1883. Ich bin evangelischer Konfession und preußischer Staatsangehöriger.

Von Ostern 1890 bis Weihnachten 1893 besuchte ich die Volksschule zu Mühlberg a. d. Elbe (Prov. Sachsen), trat Ostern 1894 in die Sexta des Gymnasium Augustum in Görlitz ein und verließ dieses nach Ablegung der Reifeprüfung Ostern 1903.

Hierauf studierte ich an den Universitäten Freiburg i. Br. (ein Semester), Leipzig (ein Semester), München (ein Semester), Berlin (ein Semester) und Breslau (zwei Semester) die Rechtswissenschaft. Am 11. Juli 1906 bestand ich die erste juristische Prüfung und am 7. Dezember desselben Jahres die mündliche Doktorprüfung.

Zum Schlusse sei es mir gestattet, Herrn Geheimrat Professor Dr. Brie für die mir bei Anfertigung meiner Arbeit erteilten gütigen Ratschläge meinen ergebensten Dank zu sagen.